



Für ein solidarisches Europa

Für ein Europa
der Arbeitnehmerinnen & Arbeitnehmer

Positionspapier und
Diskussionsbeiträge zu Europa
ver.di Bezirk Berlin

Das vorliegende Papier des ver.di Bezirks Berlin entstand in Vorbereitung einer Fahrt zu Vertretern des EU Parlamentes in Brüssel. Es setzt die Diskussion fort, die wir in einer „Berliner Runde“ begonnen haben. Es besteht aus drei Teilen.

Das im Vorstand beschlossene Diskussionspapier „Für ein solidarisches Europa, für ein Europa der ArbeitnehmerInnen“ zeichnet die bisherige Diskussion im Bezirksvorstand nach. Für uns geht es darum zu diskutieren, welchen Platz die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihrer Organisation, der Gewerkschaften, in dem derzeitigen Europa der EU haben.

Europa findet nicht in Brüssel statt, sondern tagtäglich hier vor Ort in Berlin. So finden sich in dem zweiten Teil Diskussionsbeiträge von Kolleginnen und Kollegen aus verschiedenen ver.di Fachbereichen. In unterschiedlicher Weise zeigen sie welche Auswirkungen die Entscheidungen auf der Ebene der EU, oder auch z.B. durch die Urteile des Europäischen Gerichtshof (EuGH) für die ArbeitnehmerInnen und ihre Gewerkschaften haben. Beiträge von Kollegen und Kolleginnen aus dem ver.di Fachbereich Finanzdienstleistungen gehen auf die Deregulierung der Finanzmärkte ein. Diese Beiträge werfen beispielhafte Schlaglichter auf die Situation, die allerdings keine Vollständigkeit beanspruchen.

Im dritten Teil haben wir die Erklärung des Bezirksvorstandes zu den fatalen Urteilen des Europäischen Gerichtshofs abgedruckt. Die Urteile in den Fällen Laval, Viking, Rüffert und Luxemburg haben bis heute Gültigkeit, obwohl die Veränderung der diesbezüglichen Richtlinien u.a. von Gewerkschaften gefordert wurde. . Im Gegenteil, die Europäische Kommission arbeitet gerade an einer weiteren Deregulierung der Vergaberichtlinie. Ergänzt haben wir dieses Dokument um ein Glossar, in dem die wichtigsten Begriffe erläutert werden.

Wir erhoffen uns mit der Herausgabe dieses Materials eine Diskussion anzustoßen, die von großer Aktualität ist. Wir erwarten Kritik und Auseinandersetzung. Unser Engagement gilt der Verwirklichung eines friedlichen, sozial gerechten und demokratischen Europas der ArbeitnehmerInnen.

Wir danken allen Kolleginnen und Kollegen dafür, dass sie ihre freie Zeit dafür geopfert haben und mit ihren Beiträgen den Blick für eine neue Sicht auf die Probleme, die Gewerkschaften mit diesem Europa haben, geöffnet zu haben.

Berlin, April 2012

Bezirksgeschäftsführung	Vorsitzender ver.di Berlin	Sprecher des Arbeitskreis Europa
Astrid Westhoff	Thomas Cosmar	Gotthard Krupp

Impressum:

V.i.S.d.P. ver.di Berlin, für die Bezirksgeschäftsführung Astrid Westhoff, Köpenicker Str. 30; 10179 Berlin

Inhalt:

Positionspapier des Bezirkes Berlin:

Für ein solidarisches Europa, für ein Europa der ArbeitnehmerInnen	4
Diskussionsbeiträge	9
Die faktische Schuldenbremse und das Diktat des Schuldenabbaus in Berlin	10
Vollständige Rückführung der Bodenabfertigungsdienste in den öffentlichen Dienst	13
BVG: Faktische Schuldenbremse gegen Tarifautonomie	14
Die Politik der Europäischen Union in Bezug auf die Altenpflege (»Langzeitpflege«) und die Gesundheitsversorgung - Rechtsgrundlagen	15
Gesundheitswesen: Das Beispiel Vivantes	18
Charité - CFM und die Vergabe öffentlicher Aufträge	20
Von der Bundespost zur Deutschen Post AG: Fallbeispiel Berlin:	21
Auswirkungen der EU auf den öffentlichen Auftrag der deutschen Sparkassen	23
EU-Auswirkungen auf Sparkassen und Landesbanken am Beispiel von Gewährträgerhaftung und Anstaltslast	24
Deregulierung der Finanzmärkte	27
Europäische Finanzmarktintegration	33
Anhang	35
Stellungnahme des ver.di-Bezirks Berlin	36
Zu den Urteilen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) gegen die Gewerkschaftsbewegung in Europa	36
Erläuterung von Begriffen	41
Wo finde ich Information?	44
Der Arbeitskreis Europa und Fahrt nach Brüssel	44
Fahrt nach Brüssel	44

Für ein solidarisches Europa, für ein Europa der ArbeitnehmerInnen

Beschluss des Bezirksvorstandes ver.di, Bezirk Berlin

Europäische Politik ist längst nicht mehr nur ein Thema einiger weniger Funktionäre in Brüssel. Im Gegenteil:

Mit den Auswirkungen der politischen Entscheidungen, die auf europäischer Ebene fallen und zum großen Teil, wie z.B. die Richtlinien, zwingend in die nationale Gesetzgebung aufgenommen werden müssen, werden die Gewerkschaften – als Interessensvertretungen der ArbeitnehmerInnen – auch auf kommunaler und Landesebene in ihrer täglichen Arbeit direkt konfrontiert.

In allen Ländern Europas sollen die ArbeitnehmerInnen mit brutalen Sparprogrammen, Lohnabbau und Antireformen für die Milliarden-Rettungsschirme (EFSF/ESM) für die Banken zahlen. Als Konsequenz der daraus folgenden Milliardenverschuldungen der öffentlichen Haushalte werden in Deutschland die sozialen Sicherungssysteme wie auch die öffentliche Daseinsvorsorge und die sozialen Dienstleistungen, die schon tiefe Einschnitte u.a. mit der Politik der Agenda 2010 erfahren haben, immer weiter in Frage gestellt.

Im Namen der „Schuldenbremse“, der „leeren Kassen“ und des Schuldenabbaus wird den ArbeitnehmerInnen und ver.di im laufenden Tarifikampf von der Regierung Merkel und den öffentlichen ArbeitgeberInnen das Recht auf eine „kräftige Realloohnerhöhung“ – nach Jahren des Reallohnverzichts – abgesprochen.

Wie schon der Lissabon Vertrag¹ soll unter dem Vorwand, die „Rolle der Sozialpartner zu beachten“, die Arbeiterbewegung in die Umsetzung dieser zerstörerischen Politik eingebunden werden. In der Präambel des Fiskalvertrags ist wörtlich festgehalten, dass „bei der Umsetzung dieses Vertrages die spezifische Rolle der Sozialpartner, wie von den Gesetzen oder dem nationalen System der jeweiligen Vertragspartei anerkannt, zu beachten ist ...“ Das gefährdet die Unabhängigkeit der Gewerkschaften in jedem Land.

Für uns Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter ist es also unverzichtbar, uns mit dieser Entwicklung in Europa, mit der Politik, den Verträgen und Richtlinien der EU, auseinanderzusetzen und auch ihre Auswirkungen auf die Politik und auf die Situation von ArbeitnehmerInnen in Berlin und anderswo kritisch zu beleuchten.

Unsere Tradition: Gemeinsam für ein solidarisches Europa

Die deutschen Gewerkschaften haben sich immer zu einem demokratischen, freiheitlichen und sozialen Europa bekannt - einem Europa für die ArbeitnehmerInnen. Das steht in der Tradition der deutschen Arbeiterbewegung. Wir, die ArbeitnehmerInnen, haben gemeinsame Interessen, wir lassen uns nicht zu KonkurrentInnen machen, sondern wir stehen für ein gemeinsames, sozial gerechtes Europa.

Schon 1864 schrieben englische Arbeiter an ihre Kollegen in Frankreich und England:

„Eine Verbrüderung der Völker ist . . . höchst notwendig, denn wir finden, dass, immer wenn wir versuchen, unsere soziale Lage durch Verkürzung der Arbeitszeit oder durch Erhöhung der Löhne zu verbessern, unsere Fabrikanten drohen, sie würden Franzosen, Deutsche, Belgier und andere herüberbringen, um unsere Arbeit zum geringeren Lohn ausführen zu lassen.“

¹ siehe Lissabon Vertrag, Art. 152: „Die Union anerkennt und fördert die Rolle der Sozialpartner auf Ebene der Union unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der nationalen Systeme. Sie fördert den sozialen Dialog und achtet dabei die Autonomie der Sozialpartner. Der Dreigliedrige Sozialgipfel für Wachstum und Beschäftigung trägt zum sozialen Dialog bei.“

Der Kampf für „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“, ist der Kampf um die Aufhebung der Konkurrenz zwischen den ArbeitnehmerInnen. Das ist der Kampf der 1. Internationale gewesen und auf dieser Grundlage ist die organisierte Arbeiterbewegung entstanden. In diesem Kampf sind unsere Tarifverträge und in allen Ländern Europas Gewerkschaften aufgebaut worden.

In dieser Tradition verstehen wir uns weiterhin und dieser Anspruch galt und gilt auch über Ländergrenzen hinweg.

DIE EU – das Europa der Wirtschaft und des Wettbewerbs

Eine EU, die das Gebot der „offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“² zu ihrem, alles dominierenden Prinzip deklariert, ist mit dem Ziel eines solidarischen Europas der ArbeitnehmerInnen und der Demokratie unvereinbar. Die Verpflichtung auf den „unverfälschten Wettbewerb“ bedeutet real, das in allen Ländern Europas die Öffentliche Daseinsvorsorge und der Sozialstaat in Frage gestellt werden, was vor allem Berichte aus den anderen Ländern Osteuropas oft in dramatischer Weise zeigen.

Die Urteile des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) in den Fällen Viking, Laval, Rüffert und Luxemburg, die den Vorgaben der EU Rechnung tragen, bilden einen frontalen Angriff auf die nationalen Arbeitnehmerrechte, die nationalen Tarif- und Streikrechte aus.³

Damals hat ver.di Berlin erklärt:

„ver.di Berlin spricht grundsätzlich der EU-Kommission das Recht ab, das im jeweils nationalen Rahmen durch die ArbeitnehmerInnen, ihre Gewerkschaften und politischen Parteien erkämpfte Arbeitsrecht sowie die Rechtsgültigkeit der von den europäischen Regierungen ratifizierten Übereinkommen der ILO zu zerstören und das nationale Tarifrecht in Frage zu stellen.“

Als Konsequenz forderte ver.di Berlin damals:

- Die Urteile in den Fällen Laval, Viking, Rüffert und Luxemburg müssen sofort aufgehoben werden!
- Das Übereinkommen 94 der Internationalen Arbeitsorganisation muss auch in Deutschland in geltendes Recht übertragen und umgehend durch die Bundesregierung ratifiziert werden!

Es gab einen Briefwechsel zwischen dem ver.di Vorsitzenden Frank Bsirske und der Bundeskanzlerin Angela Merkel, in dem Frank Bsirske schreibt:

„Artikel 1 Grundgesetz erklärt die Menschenwürde für unantastbar und damit zum unveräußerlichen Grundrechtsbestand aller Bürgerinnen und Bürger unseres Landes. vgl. Art. 23 Abs. 1 Satz 1, 79 Abs. 3 GG). Der EuGH hingegen stellt diese Kernnorm unserer Verfassung zur Disposition und erklärt, dass sie im Lichte der Dienstleistungsfreiheit ihre Grenze finde durch das Recht auf Lohndumping. Ich halte dies für einen ungeheuerlichen Vorgang. Was steht in der EU eigentlich höher: Unveräußerliche Menschenrechte oder die Freiheit zur Lohnkonkurrenz – einer Lohnkonkurrenz zumal, die die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ebenso bedroht, wie die des Handwerks, Mittelstandes und die Stabilität unserer sozialen Sicherungssysteme. Zu einer Europäischen Union, die einen solchen Kurs steuert, können wir nur Nein sagen! (...)“

Frank Bsirske schließt daran die Forderung nach einer Ergänzungsklausel zum Grundlagenvertrag an, die klarstellt, dass „die Union die wirksame Ausübung der sozialen Grundrechte, insbesondere des Rechts, Tarifverträge durchzusetzen sowie kollektive Maßnahmen zu ergreifen, gewährleistet. Im Falle eines Konfliktes zwischen Grundrechten und wirtschaftlichen Freiheiten bzw. Wettbewerbsregeln gehen soziale Grundrechte vor.“

² Lissabon Vertrag z.B. Art 119

³ Im Anhang ist die Stellungnahme des Bezirksvorstands von September 2008 abgedruckt

Die Antwort von Angela Merkel ist klar und ernüchternd: *„Eine primärrechtliche Ergänzung des Vertrags, die eine neue Regierungskonferenz erfordern würde und wiederum von allen Mitgliedstaaten ratifiziert werden müsste, ist daher nach meiner Auffassung in der Europäischen Union nicht durchsetzbar.“* Kurz: eine Veränderung des Vertrags durch die Ergänzung von Sozialklauseln ist ausgeschlossen.

Völlig zu Recht antwortet Frank Bsirske: *„Einer EU-Politik, die diese Dimension ignoriert oder leugnet, wird die politische Legitimation abhandenkommen.“*

Das war 2008. 2012 können wir dies nur unterstreichen.

Gegen die europäischen Sparprogramme

Die Troika aus EU, EZB und IWF und die Regierung Merkel stellen dieser Tage neue 130 Milliarden für die Banken und Investitionsfonds bereit und verurteilen hierfür die griechische Bevölkerung zu einem in der Nachkriegsgeschichte einmaligem Sozialkahl Schlagprogramm.

Der von der EU und der Regierung Merkel auf den Weg gebrachte Rettungsschirm ESM von zunächst 500 Mrd. Euro garantiert - faktisch jeder parlamentarischen Kontrolle entzogen - dauerhaft und beliebig erweiterbar „fresh money“ für die Schuldendienste an die Banken und Spekulanten.

Der verbindlich mit dem ESM verbundene Fiskalpakt wird die EU-Institutionen mit noch größeren Durchgriffsrechten auf die nationalen Haushalte ausstatten, welche allein mit dem Ziel der drastischen Reduzierung öffentlicher Ausgaben verbunden sind. Das ist unvereinbar mit der parlamentarischen Demokratie und mit der nationalen Souveränität. Alle Euro-Staaten werden einem strikten Diktat des Schulden- und Defizitabbaus unterworfen. Für Deutschland bedeutet das, nach Berechnungen des DGB zusätzliche Sparmaßnahmen von 30 Mrd. Euro im Jahr.

Das heißt im Namen der Schuldenbremse:

noch härtere Sparprogramme, Lohnkürzungen, Demontage der sozialen Sicherungssysteme, Privatisierungen, Zersetzung der Flächentarifverträge, Lohn- und Arbeitsplatzabbau.

Der ver.di Bezirksvorstand Berlin sieht darin eine direkte Bedrohung für alle sozialstaatlichen Errungenschaften und erkämpften Arbeitnehmerrechte, für die Demokratie in Deutschland.

Der ver.di Bezirksvorstand stellt dazu fest:

Ein Europa unter diesem Diktat der EU und der Regierung Merkel wird weder demokratisch noch sozial sein, und nicht im Interesse der ArbeitnehmerInnen.

Völlig zu recht schreibt Frank Bsirske:

„Die Mehrheit der Menschen soll die milliardenschweren Lasten für die Rettung jener Finanzakteure tragen, die uns in die weltweite Krise getrieben haben.“ ⁴

In der ersten Phase der Finanzkrise wurden die „Banken gerettet“. Dieselben Akteure spekulieren, genährt von den Milliarden Rettungsgeldern aus den öffentlichen Haushalten, in der zweiten Phase gegen Regierungen und Staaten.

Dabei ist die Logik des Eingreifens der EU und der Regierungen immer dieselbe. ⁵

⁴ Frank Bsirske, Publik 12/2011

⁵ Im Anhang haben wir ein Glossar angebracht, in dem die einzelnen Maßnahmen dargestellt werden.

- Einerseits werden Sparprogramme beschlossen, wer das Geld aufbringen soll: die ArbeitnehmerInnen. Das findet sich im Wettbewerbspakt, im Euro-Plus-Pakt, in den Sparprogrammen gegen die südeuropäischen Völker und letztendlich im Fiskalpakt.
- Andererseits wird im EFSF und ESM definiert, wohin die Milliarden der „Rettungsschirme“ fließen sollen: nämlich in die Bedienung der Schuldendienste an die Banken und Investitionsfonds.

Das können und werden wir nicht akzeptieren. Der Arbeitskreis Europa in der ver.di, Bezirk Berlin hat mit Unterstützung von 116 Delegierten auf dem ver.di Bundeskongress einen Initiativantrag eingebracht, der das Rettungspaket für Banken und Spekulanten und das Spar- und Lohnabbau diktat gegen die griechische Bevölkerung, sowie den ESM- (Euro-Rettungsschirm) mit seinen strengen Sparauflagen verurteilt.

In diesem Sinne unterstreicht der ver.di Bezirk Berlin den nach einer intensiven Diskussion gefassten Beschluss des ver.di Bundeskongresses, der erklärt:

„Gegen die Sparauflagen im Euro-Rettungsschirm

Der Bundeskongress lehnt es ab, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Rentnerinnen und Rentner sowie Arbeitslose die Zeche der großen Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise zahlen.

Wir kritisieren, dass Rettungshilfen für Banken, Investmentfonds und Versicherungen nicht nach dem Prinzip "Leistung nur für Gegenleistung" organisiert wurden. Wir verteidigen die Tarifautonomie und sprechen uns gegen Lohnkürzungen, Sozialabbau und den Abbau von Arbeitnehmerrechten als angeblich alternativlose Reaktion auf leere öffentliche Kassen aus.

Der Bundeskongress verurteilt die Sparauflagen für die südeuropäischen Schuldnerstaaten und fordert ihre Rücknahme.

Er fordert die Abgeordneten des Deutschen Bundestages auf, sich für ein sofortiges Ende der ökonomisch und sozial schädlichen Sparpolitik in den Schuldnerländern einzusetzen.

Der Bundeskongress fordert den Austritt der Bundesrepublik Deutschland aus dem Euro-Plus-Pakt. Dieser Pakt ist gegen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie ihre Gewerkschaften gerichtet. Der Pakt legt die Axt an die Tarifautonomie und die nationalen sozialen Sicherungssysteme.“

Vor diesem Hintergrund fordert der ver.di Bezirksvorstand Berlin heute die Berliner Bundestagsabgeordneten auf, dem »Fiskalvertrag« und dem ESM ihre Zustimmung zu verweigern.

Ein „Ja“, wie zum EFSF, der verbunden war mit dem Euro-Plus-Pakt, der die strengen Sparauflagen definiert, darf sich nicht wiederholen.

Die sogenannten Hilfen für Griechenland kommen in Griechenland nicht an, sondern wandern direkt in die Hände der Banken und Spekulanten, deren weiteres Handeln niemand kontrolliert. Sie sind untrennbar verbunden mit den Sparauflagen, die das Land in den Ruin und das Volk in die soziale Verelendung treiben.

Unsere Solidarität gehört der griechischen Bevölkerung, den griechischen ArbeitnehmerInnen und ihren Gewerkschaften, die sich in einer Welle von Streikbewegungen und Generalstreiks gegen die zerstörerische Politik der Troika/EU und der Regierung Merkel erheben. So sind wir solidarisch mit den griechischen GewerkschafterInnen, die jetzt mit Gefängnis bedroht sind, weil sie ihre Stromzentrale besetzt haben und stehen auf ihrer Seite. Ihr Engagement ist ein Signal für ganz Europa. Wir verteidigen ihr Recht auf gewerkschaftliche Aktion und Mobilisierung, ihr Recht auf Streik. Wir fordern mit ihnen die Rücknahme der Sparprogramme, so wie es der ver.di Gewerkschaftskongress beschlossen hat.

Die Kritik nach Brüssel tragen

Auf Einladung des Europaabgeordneten Lothar Bisky (Die Linke) fährt der ver.di-Bezirk Berlin vom 8. bis 11. Mai 2012 nach Brüssel. Wir wollen uns vor Ort sachkundig machen, über die europäische Politik diskutieren und darstellen, welche konkreten Folgen die Politik der EU für die ArbeitnehmerInnen in Berlin hat. Hierzu dient dieses *Schwarzbuch*, welches wir in Brüssel, aber auch in der Öffentlichkeit zur Diskussion stellen wollen.

Nach einer ersten Fahrt nach Brüssel hat sich der Bezirksvorstand in den letzten Jahren bereits mehrfach mit europapolitischen Themen befasst. So z.B. mit der Dienstleistungsrichtlinie, mit dem Grünbuch zum Arbeitsrecht und mit den Urteilen des Europäischen Gerichtshofes in den Fällen Laval, Viking, Ruffert und Luxemburg. Als Konsequenz aus den bisherigen Aktivitäten und Stellungnahmen wurde im Frühjahr 2011 der Arbeitskreis Europa gegründet.

Die in dem vorliegenden Schwarzbuch versammelten Dokumente von KollegInnen aus den unterschiedlichen Bereichen der ver.di sind Zeugnisse dafür, dass ein Europa der ArbeitnehmerInnen unvereinbar ist mit der EU und ihren Richtlinien, dem Lissabon- und Maastricht Vertrag, mit dem Prinzip des „unverfälschten Wettbewerbs“, dem Gebot einer Politik der „Haushaltskonsolidierung“, des „Schulden- und Defizitabbaus“.

„Politische Orientierungen, Leitlinien und Vorgaben unter dem Etikett der „Lohnangleichung“ und „Koordinierung“ unter dem Vorwand „Unausweichlichkeit des Schuldenabbaus“ und des Diktats der „leeren Kassen“, sei es auf nationaler oder europäischer Ebene ab, wie von der EU gefordert,“⁶ lehnen wir ab. Ver.di als Gewerkschaft ist allein den Interessen der ArbeitnehmerInnen verpflichtet.

Unser Engagement für ein solidarisches Europa, ein Europa der ArbeitnehmerInnen, ein Europa der sozialen Gerechtigkeit und der Demokratie umfasst das unbedingte Eintreten für die Verteidigung der Unabhängigkeit der Gewerkschaften, ihrer gewerkschaftlichen Rechte, der Tarifautonomie, des Streikrechts in Deutschland und europaweit.

Berlin März 2012

⁶ Ver.di Kongress, 2011, angenommener Änderungsantrag zu A001

Diskussionsbeiträge

Die faktische Schuldenbremse und das Diktat des Schuldenabbaus in Berlin

Berlin hat seine Erfahrung mit der Politik der „Schuldenbremse“.

Die Berliner Haushaltssituation ist katastrophal. Berlin hat ca. 63 Mrd. Euro Schulden, bei mehr als 2,5 Milliarden jährlicher Euro Schuldzinszahlungen an die Banken und Spekulanten - während den Krankenhäusern, Schulen, Universitäten, Kitas, Nahverkehr . . . die notwendigen Gelder entzogen und Berlin dem sozialen Verfall preisgegeben wird.

Obwohl die Ausgaben gesenkt, öffentliche Aufgaben privatisiert, Vermögensbeteiligungen verkauft sowie andere Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung ergriffen wurden, steigen die Schulden weiter:

2004 lagen sie noch bei 51 Mrd. Euro und belasteten den öffentlichen Haushalt mit ca. 2,4 Mrd. Euro jährlich an Schuldzinszahlungen. Der Bundesrechnungshof warnt davor, dass selbst bei einer deutlich geringeren Kreditaufnahme in den nächsten Jahren der Schuldenberg auf 67 Mrd. Euro anwachsen wird, d.h. 2,7 Mrd. Euro Schuldzinszahlungen jährlich – und fordert gleichzeitig eine strikte Politik der Haushaltskonsolidierung, des Schuldenabbaus.

Woher kommt die dramatische Haushaltsverschuldung

1989 lag die Verschuldung Berlins faktisch bei null. Die erste Ursache der Haushaltsnotlage Berlins liegt in der vorschnellen Rückführung der Bundeshilfen für Westberlin von 1992 bis 1994. Die Konsolidierungspolitik hat in Kombination mit dem Abbau der Berlinförderung tiefe Spuren hinterlassen. Die Politik der Vernichtung der industriellen Arbeitsplätze, zunächst im Osten der Stadt, gefolgt von einer schleichenden Schrumpfung der industriellen Basis im Westen, bei gleichzeitiger Ausweitung des Billiglohnjobs, war ein weiterer Faktor für die Ausblutung des öffentlichen Haushaltes und die Verarmung des Landes. (1989 hatte Gesamtberlin 378.000 Industriearbeitsplätze, heute sind es noch ca. 100.000)

Ab Mitte der 90er Jahre, getreu den Vorgaben des Maastrichter Vertrages und seiner Defizitkriterien, betrieb die Große Koalition eine radikale Politik der Privatisierung. Sämtliche Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge waren betroffen: die BEWAG, GASAG, Wohnungsbaugesellschaften, Wasserbetriebe und das öffentliche Bankenwesen wurden privatisiert bzw. teilprivatisiert, d.h. dem rendite- und spekulationsorientiertem Markt ausgeliefert.

Mit der Verscherbelung des öffentlichen Eigentums im Namen der Haushaltskonsolidierung hat der Senat sich nicht nur der zentralen Instrumente für die Steuerung der Sozial- und Wirtschaftspolitik beraubt. Diese systematische Plünderung des öffentlichen Haushaltes und der Umverteilung in die Kassen der Privatwirtschaft hat zu einem Vermögensverlust geführt, der in die Milliarden geht.

Hinzu kommen die vor allem seit der ersten Schröder-Regierung forcierten Senkung und Befreiungen von Steuern und Abgaben für das große Kapital und die Reichen, die die öffentlichen Kassen noch mehr ausbluteten.

Fast 10 Jahre verordnete der rot-rote Senat der Stadt Berlin sein „Sparen bis es quietscht“.

Im Namen des Schuldenabbaus wurden die Spar-Schraubzwingen angesetzt bei Krankenhäusern, Schulen, Universitäten, Kinder- und Jugendhilfe in den Bezirken, Öffentlichem Nahverkehr . . . Die fortgesetzte Privatisierung, dem Diktat der EU folgend, von Wasser, Wohnungen, Bildung, Gesundheitsversorgung hat die Verarmung des öffentlichen Haushaltes vorangetrieben, bei gleichzeitigen Gebührensteigerungen für die Bevölkerung – und Milliarden in die Taschen der Spekulanten und Investoren gespült.

Berlin ist die Hauptstadt prekärer Arbeitsverhältnisse (ihr Anteil liegt bei 37 Prozent aller Jobs, bundesweit bei 33 Prozent) und der Kinderarmut (die Kinderarmutsquote liegt bei 35,7 Prozent). Die Zahl der „Aufstocker“ liegt bei 130.000 (DGB), d.h. der Niedriglöhner, die zusätzlich auf Hartz-IV-

Leistungen angewiesen sind. Privatisierungen und Ausgliederungen bei den öffentlichen Betrieben und den Landes- und Bezirksverwaltungen fördern die Tariffucht und Zerfledderung der Tarifverträge. Nicht zu vergessen die Tariffucht des Berliner Senats im Öffentlichen Dienst und den von dem Landeshaushalt abhängigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten der ö.R Dies war mit einer durchschnittlichen 10 Prozent Kürzung der Einkommen verbunden.

An den Schulen fehlen 800 Millionen Euro für die dringende Sanierung maroder Heizungen, zugiger Fenster, unzumutbarer sanitärer Anlagen . . . , 500 Erzieherinnen fehlen in den Kitas (GEW). Die Jugendeinrichtungen in den Bezirken werden privatisiert, viele wurden geschlossen.

Die Streichung vieler Vollzeitstellen, der Bettenabbau und die untragbaren Belastungen für das Personal in den Krankenhäusern (bei Vivantes wurde der Personalschlüssel des Krankenpflegepersonals um ca. 30 Prozent gekürzt). lassen keine verantwortliche Versorgung der Patienten mehr zu. Die Krankenhäuser brauchen dringend 200 Millionen Euro pro Jahr, statt der derzeit 90 Millionen, für Investitionen. Allein der Sanierungsbedarf bei der Charité liegt bei 640 Mio. Euro (Stand 2010). Die Privatisierung der Charité, einer der größten Universitätskliniken Europas, wie die Umwandlung von Vivantes in eine Aktiengesellschaft drohen.

Kürzungen von Landeszuschüssen haben den Nahverkehr in den Bankrott, die S-Bahn in den Zusammenbruch getrieben. Unzureichende Infrastrukturmaßnahmen lassen die Straßen verfallen.

Die vom rot-roten Senat vorangetriebene Wohnungsprivatisierung, verbunden mit dem völligen Stopp des sozialen Wohnungsbaus unter Außerachtlassung der Bevölkerungsentwicklung, hat zu einer Explosion der Mieten geführt. Das Recht auf bezahlbaren Wohnraum für alle Berliner Bürger wird mit Füßen getreten.

Weitere Folgen sind die fast komplette Schließung aller Kultureinrichtungen, einschließlich Bibliotheken im Bezirk Pankow von Berlin.

Die Bilanz ist seit Jahren vernichtend: Berlin hat schon einen beispiellosen sozialen Kahlschlag durchgemacht.

Jetzt soll ein noch brutaleres Sparprogramm folgen:

Die immer neuen Milliarden-Rettungspakete und das bevorstehende 700-Milliarden-Paket (im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus - ESM), zur Rettung der Banken und Finanzfonds vor den Verlusten aus der Spekulation - nicht für die Völker in Portugal oder Griechenland, die vielmehr unter Spar- und Antireformdiktaten bluten sollen -, treibt die Spirale der Staatsverschuldung exorbitant nach oben. Das Land Berlin wurde und wird weiter anteilig für die milliardenschweren Rettungspakete für die Banken, Spekulanten und Konzerne zur Kasse gebeten.

Mit dem Fiskalpakt, der alle Euro-Staaten einem strikten Schulden- und Defizitabbau unterwerfen soll, soll Deutschland nach Berechnungen des DGB zusätzliche jährliche Sparmaßnahmen von 30 Mrd. Euro erbringen. Die Regierung Merkel bereitet schon ein noch schärferes Sparpaket vor. Auch für das Land Berlin wird das nicht ohne Folgen bleiben.

Claus Matecki, Vorstandsmitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes, hat unter dem Titel „Die Schuldenbremse wird zur Schuldenfalle“ die Folgen für Länder und Kommunen ausgeführt:⁷

„Viele Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge können nur aufrechterhalten werden, indem Kredite zu deren Finanzierung beitragen. Mit der Schuldenbremse sind die Kommunen, Gemeinden und Bundesländer einem zusätzlichen Spardruck ausgesetzt. (...)Die Schuldenbremse wird zu einer kommunalen Schuldenfalle, sie wird dazu führen, dass große Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge nicht mehr aufrechterhalten werden können. Obwohl die negativen Folgen von Privatisierung und Public Private Partnerships vor allem auf kommunaler Ebene längst zu beobachten sind, wird das Verbot, Schulden aufzunehmen, ab 2020 zu einer wieder verstärkten Privatisierung städtischen Eigentums führen und den Kommunen weiteren langfristigen Handlungsspielraum rauben.“

Die Berliner Bevölkerung kennt diese Politik und ihre Folgen.

⁷ DGB, Magazin für Beamtinnen und Beamte, Nr.11.12/2011, S.9

Berlin unter der faktischen Schuldenbremse

Während der Berliner Senat die Grundgesetzänderung zur Einführung einer „Schuldenbremse“ strikt abgelehnt hatte, hat schon der rot-rote Senat jetzt einen „Konsolidierungsvertrag“ mit der Regierung Merkel vereinbart, mit der sich der Senat zur „Schuldenbremse“ verpflichtet.

Der Stabilitätsrat, in dem die Finanzminister von Bund und Ländern sowie der Bundeswirtschaftsminister sitzen, „überwacht“ die Einhaltung der Sanierungsprogramme, die mit dem Stabilitätsrat bis Mitte Oktober 2011 erarbeitet wurden.

In dem Stabilitätsbericht des Landes Berlin, sowie dem entsprechenden Sanierungsprogramm, welches mit dem Stabilitätsrat vereinbart wurde, werden detaillierte Vorgaben gemacht: zum

Personal, Zuschüssen an öffentliche Unternehmen, Investitionen, bauliche Unterhaltung, bis hin zu den Beträgen für KITAS und Grundsicherung.

Dazu gehören

- die Absenkung des Personalbestandes von 105.800 auf 100.000 (übrigens gab es 1991: 207.150 Beschäftigte) im Landesdienst
- Beibehaltung des „abgesenkten Bezahl-niveaus der Beamtinnen/Beamten und Versorgungsempfängerinnen“, das derzeit um 6,5 Prozent niedriger ist als im Durchschnitt der Länder
- Beibehaltung des „ abgesenkten Bezahlungsniveaus der Tarifbeschäftigten“
- die Absenkung der Beschäftigungsförderung
- die Absenkung der Investitionen.

Zu diesem Programm hat der Stabilitätsrat getagt und dann mit den Unterschriften des Finanzministers und des Vorsitzenden der Finanzministerkonferenz einen Beschluss gefasst. Danach ist das Land Berlin Halbjährlich zum Bericht verpflichtet.

Und die Parlamentarier:

Es heißt zwar in § 1(2) des Beschlusses: „Die parlamentarischen Rechte des Landesgesetzgebers bleiben unberührt“. Doch welche Haushaltssouveränität besitzt das Parlament noch angesichts dieser diktierten Vorgaben?

Berlin hat seine Erfahrung mit der Schuldenbremse, die die Troika aus EU, EZB und IWF, besonders vorangetrieben von der Regierung Merkel, über den Fiskalpakt allen Ländern Europa verordnen will:

Alle Schulden- und Defizitabbaumaßnahmen über Privatisierungen, Ausgliederungen der Öffentlichen Daseinsvorsorge an den Wettbewerb, Lohn- und Arbeitsplatzabbau, Zersetzung der gewerkschaftlichen Flächentarifverträge führen das Land immer mehr in die Verarmung, die Verschuldung steigt weiter und die ökonomische und soziale Grundlage der Stadt wird ruiniert. Wie kann man glauben, mit einer verschärften Politik des Sparens die Probleme zu lösen?

Es bleibt die Frage: Wie sieht Berlin aus, wenn das Sparprogramm, abgearbeitet ist?

* * * * *

Vollständige Rückführung der Bodenabfertigungsdienste in den öffentlichen Dienst

Die Bodenabfertigungsdienste an den deutschen Flughäfen sind ein beredtes Zeugnis dafür, wie Richtlinien der Europäischen Union, die nationalen Rechte zerschlagen und damit die Tarifrechte der Arbeitnehmer.

So beabsichtigt die EU-Kommission derzeit mit der Verschärfung der EU-Richtlinie 96/67 EG über den Zugang zum Markt für Bodenabfertigungsdienste die noch umfassendere »Marktöffnung«, den noch brutaleren Wettbewerb an den Flughäfen zu forcieren.

Während ver.di sich gegen diese von der beabsichtigte weitere Marktöffnung für Bodenabfertigungsdienste ausgesprochen hat, hat der »Bundesverband der Deutschen Fluggesellschaften (BDF)« die Maßnahme begrüßt, „weil Deutschland sich der 1996 in Europa eingeführten Liberalisierung in vielen Punkten verschlossen hat.“ Die Richtlinie verlangt, dass ab zwei Mio. Fluggästen und 50.000 Tonnen Fracht pro Flughafen eine unbegrenzte Zahl von Abfertigern eingesetzt werden kann. In Deutschland werden dagegen Ausnahmemöglichkeiten der EU-Richtlinie 96/67 wahrgenommen. Hier sind es in der Regel zwei Abfertiger. Gegen den von der EU geforderten Wettbewerb konnten bestimmte Errungenschaften, z.B. Bodenverkehrsdienste im öffentlichen Dienst und damit die Gültigkeit des Tarifvertrages, noch verteidigt werden. Doch bereits hier existieren bereits in Teilen »Notlagentarifverträge«, die den Beschäftigten deutliche Lohnverluste einbringen.

Der BDF aber beklagt, dass an den meisten größeren europäischen Flughäfen drei und fünf Abfertiger im Wettbewerb stehen. Die Kosten der Airlines lägen damit in Deutschland um mehr als 20 Prozent über dem Niveau anderer EU-Flughäfen.“ Gegen diesen »Wettbewerbsnachteil«, den Airlines in Deutschland angeblich haben, geht die EU-Kommission nun vor.

Das heißt:

Die Bodenverkehrsdienste im öffentlichen Dienst sollen der privaten Abfertigerkonkurrenz weichen. Dabei sind nach Angaben von ver.di die Preise für diese Dienstleistungen in Deutschland seit Umsetzung der EU-Richtlinie um schätzungsweise 30 Prozent gesunken!

Ver.di berichtet, dass seit Einführung der EU-Richtlinie 96/67 die Flughafengesellschaften bundesweit tariflose Tochterunternehmen gegründet haben, bestehende Tarifverträge verschlechtert wurden (»Notlagentarifvertrag«), Leiharbeit auf breitester Basis mit Stundenlöhnen zwischen 7,50 und rd. 8,00 Euro begründet wurde. Der Anteil prekärer Beschäftigung beträgt bei einigen Privaten weit mehr als 75 Prozent. Ver.di verweist darauf, dass zwischen 1996 und dem Jahr 2010 an allen Flughäfen Reallohnverluste, z.T. bis zu 40 Prozent stattgefunden haben. So erreichten z.B. am Flughafen Köln 58 Prozent der Beschäftigten Reallohnsteigerungen zwischen drei und sieben Prozent, während 42 Prozent der Beschäftigten Reallohnsenkungen zwischen 22 und 29 Prozent erlitten.

Andre Fernitz (Vertrauensmann bei der GlobeGround Berlin) berichtet, dass die Kollegen in Berlin seit den 90er Jahren den Kampf führen gegen die Verschlechterung bestehender Tarifverträge und die massive Ausweitung von Leiharbeit mit entwürdigenden Armutslöhnen von 7,00 bis 8,50 Euro, eine Folge der von der EU geforderten Liberalisierung. Immer mehr Werksverträge werden abgeschlossen. Und es werden sog. Praktikanten im Sicherheitsbereich (!) eingesetzt; das sind Erwerbslose, die ihre Hartz IV-Bezüge weiter bekommen, also nicht einmal im Ein-Euro-Job sind. Und das Ganze läuft unter dem Etikett „Weiterbildungsmaßnahme“.

Die Bilanz ist eindeutig:

Die schon bestehende Richtlinie und ihre Umsetzung müssen zurückgenommen und die Bodenabfertigungsdienste in den öffentlichen Dienst zurückgeführt werden; nur so kann jede weitere Deregulierung und Privatisierung verhindert werden.

BVG: Faktische Schuldenbremse gegen Tarifautonomie

Am Beispiel der Lohntarifverhandlungen zum TV-N der BVG/BT

Ernst Reuter, der Gründungsvater der BVG, hat 1928 als Stadtrat für Verkehr und Versorgungsbetriebe die BVG ins Leben gerufen.

Am 1. Januar 1929 nahm sie ihre Arbeit auf:

mit einer Zusammenführung der drei städtischen Verkehrsgesellschaften ABOAG (Omnibus), Gesellschaft für Elektrische Hoch- und Untergrundbahnen und der Berliner Straßenbahn-Betriebs-GmbH.

Die EU will nun die Öffnung des Öffentlichen Personennahverkehrs für den Wettbewerb erzwingen. Es gab und gibt gegen diese Pläne den berechtigten Widerstand der Bevölkerung und der Beschäftigten.

1994 wurde die BVG in eine Anstalt Öffentlichen Rechts umgewandelt, d.h. in ein Unternehmen, das eigenverantwortlich und unternehmerisch handeln soll.

Die BVG erhält dafür im Rahmen des Verkehrsvertrages zwischen dem Eigner (Senat) und dem Betreiber (BVG) einen festen Zuschuss vom Senat, mehr aber auch nicht.

Dieser Zuschuss wurde von 631 Mio € im Jahre 2003 auf 281 Mio € im Jahre 2010 abgesenkt und wird 2012 auf 250 Millionen gekürzt. Für entstehende Defizite musste die BVG nun selber Kredite aufnehmen, was die Verschuldung des Unternehmens auf ca. 755 Millionen unverantwortlich hochtrieb.

Die Vereinbarung, die der Senat der BVG diktiert hat sieht vor, dass die BVG ab 2016 keine Schulden mehr macht und bezieht sich dabei auf die in 2011 zwischen Bundesregierung und dem Berliner Senat getroffenen Sanierungsvereinbarung, die den Schuldenabbau Berlins zunächst bis 2016 regelt, da dies darin verankert ist. Danach sollen die Zuschüsse an öffentliche Unternehmen jährlich höchstens um 0,2 Prozent steigen. Das ist dann die faktische Schuldenbremse.

Es geht ums Geld. Genauer gesagt um die diesjährigen Lohntarifverhandlungen.

Die Tarifkommission formulierte sehr vorsichtig lediglich die „Forderung nach einem Inflationsausgleich mit einem kleinen Aufschlag.“ Die Forderung nach „mindestens 2,3 Prozent plus ein bisschen drauf“, so die ver.di Verantwortlichen, liegt nachdem die Tarifverhandlungen den Beschäftigten die letzten Jahren einen „satten Lohnabbau beschert“ haben, „an der untersten Grenze dessen, was die Beschäftigten . . . noch zähneknirschend hinnehmen würden“. „Ihre Geduld ist erschöpft“, erklärt ein Gewerkschaftssprecher, nachdem schon „sehr moderaten Abschluss“ von drei Prozent für 24 Monate in der Tarifrunde 2010.

Der kommunale Arbeitgeber, d.h. der Senat hat als einzig mögliche Steigerung eine im Mittel auf 1 Prozent pro Jahr festgesetzte Erhöhung vorgeschlagen; bei einer Laufzeit von etwa 36 bis 48 Monaten. Darin sieht er sogar die Wertschätzung der Mitarbeiter für den geleisteten Mehraufwand der letzten Jahre aufgrund der S-Bahn Krise gewürdigt.

Der Kommunale Arbeitgeberverband (KAV) erpresst dabei die Kollegen damit, dass bei einem höheren als dem angebotenen Abschluss „das dafür bereitzustellende Geld an anderer Stelle abgezogen“ werden müsse, z.B. in der Infrastruktur. Noch deutlicher wird die Arbeitgeber-Verhandlungsführerin Claudia Pfeiffer mit ihrer Erklärung, ein Einlenken auf die ver.di-Forderungen hätte „außerordentliche Fahrpreiserhöhungen zur Folge“, die alle Berliner tragen müssten.

Der Berliner SPD/CDU-Senat verordnet den Beschäftigten der BVG unter dem Diktat seiner Sparpolitik und Schuldenbremse den Verzicht auf eine „kräftige Realloohnerhöhung“, wie sie die ver.di Kollegen im Bund und Kommunen verlangen. Von dem Tarifkampf sind die Berliner Beschäftigten im Öffentlichen Dienst seit dem Austritt des Berliner rot-roten Senats im Oktober 2010 aus dem KAV praktisch ausgeschlossen.

Der Senat unter dem Regierenden Bürgermeister Wowereit spricht damit den Beschäftigten und ihre Gewerkschaften das Recht ab, ihre Lohnforderungen unabhängig zu beschließen, das Recht auf autonome Tarifverhandlungen, frei von staatlicher Einflussnahme und damit auch das Recht auf freie und unabhängige Gewerkschaften. Praktisch verordnet er also ein Lohndiktat.

Die Beschäftigten der BVG sind ebenso wenig wie alle anderen Kollegen im Öffentlichen Dienst verantwortlich für die Rekordverschuldung der Stadt.

Nach jahrelangem Reallohnverzicht brauchen sie eine wirkliche Reallohnerhöhung. Und dafür sind sie zum gewerkschaftlich organisierten Kampf und Streik bereit.

Schlussendlich kann man diesem Teufelskreis nur entinnen, wenn die BVG wieder in die volle politische und finanzielle Verantwortung des Landes zurückgestellt wird und alle faktisch schon eingeleiteten Schritte zur Auslieferung an den Wettbewerb des freien Marktes zurückgenommen werden.

Doch genau das lassen die aktuellen EU-Vorgaben und die diesen folgenden Urteile nicht zu.

So wird von den Regierungen bewusst dem Druck aus Brüssel, dem Druck des Kapitals nachgegeben und gegen das eigene Volk regiert.

Mit der jetzt geplanten Teilausschreibung der Berliner S-Bahn gibt der Senat zugleich das entscheidende Signal, dass er mittelfristig die gesamte Öffentliche Daseinsvorsorge Berlins dem Dumping-Marktwettbewerb unterwerfen will.

Deshalb ist ein gemeinsamer Kampf aller Beschäftigten der BVG und der S-Bahn mit ihren Gewerkschaften ver.di und EVG, unterstützt von der Berliner Bevölkerung, - deren Mehrheit gegen die Ausschreibung der S-Bahn ist, - die zwingend notwendige Antwort, um dieser Zerstörung des ÖPNV durch die Politik des Senats entgegenzustehen.

Die Politik der Europäischen Union in Bezug auf die Altenpflege («Langzeitpflege») und die Gesundheitsversorgung - Rechtsgrundlagen

Nach Artikel 168 des Vertrages von Lissabon, (ex-Artikel 152 EGV) gilt:

„die Mitgliedstaaten koordinieren untereinander im Benehmen mit der Kommission ihre Politiken und Programme in den in Absatz 1 genannten Bereichen [„Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung, die Verhütung von Humankrankheiten und die Beseitigung von Ursachen für die Gefährdung der körperlichen und geistigen Gesundheit.“]. Die Kommission kann in enger Verbindung mit den Mitgliedstaaten alle Initiativen ergreifen, die dieser Koordinierung förderlich sind, insbesondere Initiativen, die darauf abzielen, Leitlinien und Indikatoren festzulegen, den Austausch bewährter Verfahren durchzuführen und die erforderlichen Elemente für eine regelmäßige Überwachung und Bewertung auszuarbeiten. (...) Bei der Tätigkeit der Union wird die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Festlegung ihrer Gesundheitspolitik sowie für die Organisation des Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung gewahrt.“

Die EU-Kommission kann demnach in Bezug auf die Gesundheits- und pflegerische Versorgung nicht direkt gesetzlich, mit ihren Richtlinien eingreifen. An die Stelle der Richtlinien tritt die »offene Koordinierungsmethode«. Die Gesundheits- und pflegerische Versorgung wird dabei im Bereich Sozialschutz und soziale Eingliederung erfasst. Hier gibt die EU ihren Mitgliedstaaten einen Rahmen vor, in dem diese ihre »nationalen Strategien« zu entwickeln haben, die das Ziel verfolgen, „ihre politischen Maß-

nahmen in Bezug auf Armut und soziale Ausgrenzung, Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege sowie Renten untereinander koordinieren können.“

Die EU bezeichnet die »offene Koordinierungsmethode« als eine „freiwillige Selbstverpflichtung zur politischen Kooperation, die darauf basiert, gemeinsame Ziele und gemeinsame Indikatoren zu vereinbaren, anhand deren Fortschritte gemessen werden können.

Die Regierungen der Mitgliedsstaaten überführen die gemeinsamen Ziele in nationale Pläne, die als nationale Strategieberichte vorgelegt werden.

Diese Berichte werden von Rat und Kommission in gemeinsamen Berichten bewertet. Aus ihnen ist ersichtlich, was mit Initiativen auf EU-Ebene in den einzelnen Ländern erreicht wurde.“ (vgl. <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=753&langId=de>)

Sehr praktisch kann die Wirkung dieser Vorgehensweise, am Beispiel der EU-weiten Anhebung des Renten-Eintrittsalters, der Pflicht zur »Zusatzaltersvorsorge« nachvollzogen werden, in der der Rat die entscheidende Rolle spielt, um der EU-Kommission, aber ebenso der gesamten »Troika« das Handeln zu erlauben.

Unabhängig davon wacht die EU natürlich darüber, dass die Maßnahmen im Einklang mit den »Freiheiten des Binnenmarktes« und den Vorgaben des ESM und Fiskalpakets stehen.

So gibt die EU als einen Grund für die »koordinierte Langzeitpflege auf EU-Ebene« an:
„Zugang für alle und größere Entscheidungsfreiheit für Patienten muss gegen finanzielle Nachhaltigkeit abgewogen werden.“ (vgl. <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=792&langId=de>)

§ 11 (2) des Pflegeversicherungsgesetzes legt fest:

„Freigemeinnützige und private Träger haben Vorrang gegenüber öffentlichen Trägern.“ Die Landespflegegesetze haben diese Vorgabe in Landesrecht überführt. Damit war die Pflegeversicherung, die 1994 verabschiedet wurde, von Anfang an EU-kompatibel. Parallel wurde das damalige Bundessozialhilfegesetz 1994 in ähnlicher Weise geändert. In beiden Fällen wurden nicht mehr die tatsächlichen Kosten der Pflege und Betreuung erstattet, sondern eine prospektive Kostenerstattung auf der Basis des Wettbewerbs der »Leistungsanbieter« eingeführt. Dies alles geschah im Rahmen des 2. SKWPG (Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogrammgesetz) der Regierung Kohl, das Teil der Umsetzung der Vorgaben des Vertrages von Maastricht (Artikel 104 (ex-Art. 104c) ist, der fordert: „Die Mitgliedstaaten vermeiden übermäßige öffentliche Defizite.“ Damit verbunden wurden die bekannten »Referenzwerte« verabschiedet:

Die in Artikel 104 c Absatz 2 des Maastrichter-Vertrags genannten Referenzwerte sind:

- 3 Prozent für das Verhältnis zwischen dem geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defizit und dem Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen,
- 60 Prozent für das Verhältnis zwischen dem öffentlichen Schuldenstand und dem Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen.

Mit der im Fiskalpakt vorgesehenen Schuldenbremse werden diese Werte verschärft.

Privatisierungen in der Altenpflege in Zahlen

Der so organisierte Wettbewerb lässt sich u.a. an folgenden Zahlen für Deutschland ablesen:

1999⁸ gab es

8.859 Stationäre Pflegeeinrichtungen davon

Private: 34,9 Prozent Freigemeinnützige: 56,6 Prozent öffentliche Träger: 8,5 Prozent

⁸ Quelle: Destatis, Pflegestatistik 1999.⁸

Und 10.820 ambulante Pflegedienste davon

Private: 50,8 Prozent Freigemeinnützige: 47,2 Prozent öffentliche Träger: 2 Prozent

2009 gab es

11.634 Stationäre Pflegeeinrichtungen davon

Private: 39,9 Prozent Freigemeinnützige: 54,8 Prozent öffentliche Träger: 5,4 Prozent

und 12.026 ambulante Pflegedienste davon:

Private: 61,5 Prozent Freigemeinnützige: 36,9 Prozent öffentliche Träger: 1,6 Prozent

Der gesetzlich im Namen der Umsetzung der Vorgaben des Maastrichter-Vertrages zur »Haushaltskonsolidierung« und Privatisierung vorangetriebene Niedergang öffentlicher Träger ist dramatisch. In Bezug auf die »Privaten« ist zu berücksichtigen, dass zahlreiche Private Betreiber formal als »freigemeinnützige« Anbieter firmieren und umgekehrt zahlreiche Einrichtungen der »Freien Wohlfahrtspflege« insbesondere der tarifvertragsfreien kirchlichen Einrichtungen, faktisch und vielfach aufgrund der Rechtsform wie private Konzerne arbeiten.

Beispiel für einen privaten Träger, der seinen „Konzern“ nach Gewinninteressen führt

90 Tage Streik bei Alpenland-Pflegeheimen in Ost-Berlin

Für gleichen Tarifvertrag wie WestkollegInnen

22 Jahre nach dem Mauerfall bekommen die Beschäftigten der drei Ostberliner Pflegeheime der Alpenland-GmbH Monat für Monat bis zu 400 Euro weniger als ihre Kolleginnen und Kollegen im Westen der gleichen Stadt. Die Vorschläge des Arbeitgebers sahen vor, dass die Gehälter sich allmählich annähern könnten. Sehr allmählich, innerhalb von 17 Jahren. Und natürlich bei größerer Flexibilität der Beschäftigten und beispielsweise mit geteilten Diensten. Seit über sechs Jahren verhandeln die Beschäftigten über ihre Gleichstellung mit den Beschäftigten in den Häusern im Westen Berlins. Im Januar 2010 wurden die Tarifverhandlungen zuletzt wieder aufgenommen.

Nach einem 3-monatigen Streik wurden am 14. Dezember 2011 die seit zwei Jahren laufenden Tarifverhandlungen zwischen ver.di und der Alpenland Pflegeheime Berlin GmbH abgeschlossen.

Neben Einmalzahlung, Entgelterhöhung und Regelungen zur Besitzstandswahrung wurden Vereinbarungen über Schicht-, Wechselschicht- und Funktionszulagen, über diverse Zuschläge und auch Boni für "Holen aus dem Frei" getroffen. Zusätzliche freie Tage, die Erhöhung des Urlaubsanspruchs, der Erhalt der Fünf-Tage-Woche als Planungsgrundsatz sowie eine Vorteilsregelung für ver.di-Mitglieder wurde vor allem seitens ver.di als großer Erfolg gewertet.

Bei den Tarifverhandlungen ging es in erster Linie um den Anschluss an den Tarifvertrag von Alpenland im Westteil der Stadt. Doch es gilt im Osten Berlins noch immer die 40-Stunden-Woche und vorerst wird es auch keine Neuregelung der Jahressonderzahlung geben.

Die Bilanz von ver.di Berlin ist:

„Diese Tarifverhandlungen waren, neben der grundsätzlichen Regelung von Entgelt und allgemeinen Arbeitsbedingungen, auch von einem Abwehrkampf bezogen auf die totale Flexibilisierung der Arbeitszeit geprägt. Ohne den Streik hätten wir die 5-Tage-Woche und die bisherige Definition der Nachtarbeitszeit nicht halten können“, schätzt ver.di-Verhandlungsführerin und Fachbereichsleiterin

Meike Jäger das Ergebnis ein. „Dass uns dieser Erfolg gelungen ist, ist vor allem der Verdienst der streikenden Kolleginnen und Kollegen.“

Gesundheitswesen: Das Beispiel Vivantes

Ein Gesundheitswesen ohne soziale „Solidarität“ widerspricht den Grundlagen der Sozialstaatlichkeit. Das Solidarsystem basiert auf allen Ebenen auf Prinzipien „Gesunde für Kranke“, „Junge für Alte“ „Arbeitende für Erwerbslose“.

Die Aufhebung dieser Solidarität bedeutet mehr Wettbewerb. Wettbewerb kann nicht „solidarisch“ sein. Wettbewerb bedeutet Konkurrenz, in der es dann nur noch ums eigene Wachstum ums „Überleben“ von Einrichtungen bei Untergang anderer, um die „Sicherung“ der Arbeitsplätze bei Stellenabbau und Entlassung von Kolleginnen und Kollegen anderswo geht.

Nicht nur zufällig erleben wir heute diese massive Zunahme von Angriffen auf die öffentliche Daseinsvorsorge und damit auf das Gesundheitswesen.

Bezogen auf das Gesundheitswesen verfolgt die EU-Kommission vier Ziele:

- Die „Produktivitätssteigerung“ im Gesundheitswesen durch eine verkürzte Aufenthaltsdauer im Krankenhaus, verbunden mit Regelung des „Angebot-Nachfrage-Effektes“ durch die „Ausgestaltung des Versorgungsangebotes“ oder die Erhöhung des Selbstkostenanteils,
- die vollständige Öffnung zentraler Bereiche der Daseinsvorsorge, wie das Gesundheits- und Sozialwesen, ihre vollständige Privatisierung zur Unterwerfung unter das Diktat der Realisierung und Maximierung der Profite sich zunehmend etablierender Konzernstrukturen,
- die Senkung der Kosten der Arbeit, d.h. die Streichung des sogenannten Arbeitgeberanteils an der paritätischen Finanzierung und
- die Zersetzung kollektiver Tarifverträge und die Atomisierung der Belegschaften, ihre Aufspaltung in ausgegliederte Sub-, Fremd- oder Tochterunternehmen zur Durchsetzung von Lohndumping.

Auf alles kann hier nicht eingegangen werden. Aber wir wollen zwei Beispiele nennen, die Entwicklung bei Vivantes und bei der Charité.

Vivantes und ihre Umwandlung in eine GmbH: Tarifvertragsfreie Zonen bei Vivantes

Das Unternehmen wurde zum 1. Januar 2001 gegründet. Ca. 30 Prozent der Berliner Krankenhauspatienten werden von Vivantes versorgt. Vivantes betreibt acht Krankenhäuser mit 100 Kliniken und mit insgesamt 5329 Betten sowie zwölf Pflegeeinrichtungen für Senioren. Das Unternehmen hat 13.500 Beschäftigte. Mit ihrer Gründung wurden die Städtischen Krankenhäuser Berlins in der privaten Rechtsform einer GmbH zusammengeschlossen. Nicht zu vergessen, dass die Privatisierung aller städtischen Krankenhäuser geplant war und nur durch den energischen Widerstand die materielle Privatisierung verhindert wurde. Damals entstand Vivantes – der größte kommunale Klinikkonzern Deutschlands.

Der Senat hält Vivantes für ein gutes und positives Beispiel, wie Privatisierung dauerhaft verhindert werden kann. Aber inzwischen gibt es Pläne Vivantes in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln.

Der Senat und die politischen Parteien können sich kaum mit der Rettung der ehemals Städtischen Kliniken schmücken. Die Beschäftigten haben gegen den Verkauf gekämpft und sie haben auf Anteile ihrer Gehaltszahlungen verzichtet, um die angedrohte Insolvenz zu vermeiden. Noch heute verzichten die Beschäftigten auf den größten Teil der Jahressonderzahlung und alle Tariferhöhungen werden erst ein Jahr später wirksam. In der Summe ein Verzicht auf ca. 25 Mio. Euro pro Jahr. Da kann der Senat wohl kaum mit dem Gewinn des Unternehmens in Höhe von 4 – 5 Mio. Euro protzen.

Laut Gesetz muss im Rahmen der dualen Finanzierung der Krankenhäuser der Senat die notwendigen Investitionskosten bezahlen. Da der Senat völlig verschuldet ist und sich weigert seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen, müssen diese Investitionen im Wesentlichen durch Einsparungen bei den Lohnkosten erwirtschaftet werden.

Vivantes rechnet derzeit mit notwendigen Investitionen von 60 bis 80 Mio. Euro jährlich. Derartige Summen sind nur durch einen radikalen Stellenabbau zu erzielen. In der Folge erleben wir eine irrsinnige Arbeitsverdichtung, auch in den klinischen Kernbereichen des Konzerns. Der Personalschlüssel des Krankenpflegepersonals ist um ca. 30 Prozent gekürzt worden. In vielen sensiblen Bereichen (z.B. Intensivstationen) werden die freien Stellen nicht besetzt.

Über Jahre sind die bei uns ausgebildeten Pflegekräfte nicht ins Unternehmen übernommen worden. Zudem wollen viele hochqualifizierte Krankenschwestern nicht unter solchen Bedingungen arbeiten und suchen sich in anderen Bereichen eine befriedigendere Arbeit. Die Qualität der Patientenversorgung hat sich dementsprechend entwickelt.

Natürlich sind alle anderen Berufsgruppen gleichermaßen von den Sparmaßnahmen betroffen, die Pflege ist hier nur ein Beispiel. Die Methoden sind allerdings unterschiedlich und an dieser Stelle kommen wir auf das Musterbeispiel Vivantes zurück, mit dem die Privatisierung scheinbar verhindert wird.

Der Konzern Vivantes hat mittlerweile 13 Tochterunternehmen gegründet und mindestens zwei weitere stehen zur Gründung an. Das sind z.B. die Pflegeheime, die im „Forum für Senioren GmbH“ zusammengeschlossen wurden und deren etwa 800 Beschäftigte damit in einem tariflosen Bereich gelandet sind. Von den 13 Gesellschaften sind 5 ohne Tarifvertrag, die anderen haben, zum größten Teil, einen dem Gewerbe angepassten Tarif. So hat z.B. die SVL (Essensversorgung) den Tarif der Gewerkschaft NGG mit ca. 300 Beschäftigten. Dieser Tarif liegt etwa 30 Prozent unter dem TVöD.

In den Tochtergesellschaften entstehen nicht nur über die niedrige Lohnhöhe prekäre Arbeitsverhältnisse, sondern auch durch den Abschluss von Teilzeitverträgen. Die Kolleginnen werden 4 bis 5 Stunden täglich eingesetzt. Das reicht natürlich nicht zum Leben und schon gar nicht, wenn eine Familie zu versorgen ist. Da müssen dann diese Beschäftigten bitten und betteln, dass sie Überstunden machen dürfen. Der Druck ist geradezu unmenschlich.

Das alles und mehr in einem Senatsbetrieb. Tariffucht und Schaffung prekärer Arbeitsverhältnisse – alles im Namen des Musterbeispiels Vivantes.

Wir brauchen Krankenhäuser, die im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge funktionieren. In den Krankenhäusern müssen die verschiedenen Berufsgruppen als Team zusammenarbeiten, um den Ansprüchen einer qualitativ hochwertigen Versorgung der Patienten gerecht zu werden. Das geht nur in einem Betrieb mit einem einheitlichen Tarifvertrag.

Deshalb müssen die Tochtergesellschaften aufgelöst werden und die Leistung in das Unternehmen zurückgeführt werden. Die Rechtsform der GmbH für das Unternehmen Vivantes ist ungeeignet, um eine öffentliche Daseinsvorsorge zu garantieren, da sich in allen Entscheidungen die betriebswirtschaftlichen Vorgaben durchsetzen.

Wir brauchen Krankenhäuser, welche eine qualitativ hochwertige Versorgung der Patienten garantieren können, bei selbstverständlicher Beachtung auch wirtschaftlicher Belange, und die zudem allen Beschäftigten Arbeitsverhältnisse garantieren, die nicht deren Gesundheit ruiniert und ihnen ein ausreichendes Einkommen sichert. Dazu geht wohl kein Weg vorbei an der Rückführung der Krankenhäuser in Eigenbetriebe des Landes Berlin.

Charité - CFM und die Vergabe öffentlicher Aufträge

Die Gründung der CFM GmbH wurde 2005 beschlossen, im Rahmen der Sparpolitik des rot/roten-Senats, eines von 140 Projekten mit privater Beteiligung zur Konsolidierung des hochverschuldeten Haushalts des Landes Berlin, die Physiotherapie GmbH und Labor GmbH Charité-Vivantes folgten, getreu der Vorgaben der EU zur Kostensenkung im Gesundheitswesen.

Dienstleistungen aus den Bereichen Reinigung, Wachdienst, Essensversorgung, Krankentransport, Technik, vorrangig gewerbliche Tätigkeiten im nichtmedizinischen Bereich, werden europaweit ausgeschrieben. Einsparziel sind ca. 10 Mio. Euro jährlich, vor allem an Personalkosten.

51 Prozent der CFM GmbH hält die Charité, ist Eigentum des Landes Berlin, 49 Prozent ging an das Konsortium VDH (d.h. die Privatfirmen Dussmann, Vamed Deutschland und Hellmann Logistics worldwide). Der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung sind mehrheitlich vom privaten Konsortium besetzt.

Über 200 Firmen erbrachten bis dahin Dienstleistungen für die Charité, diese wurden zum Teil von CFM GmbH aufgekauft oder verloren ihre Aufträge. Personal wurde zum Teil übernommen oder neu eingestellt.

Die CFM erweist sich für die privaten Anteilseigner als gewinnträchtig: niedrige Löhne, unsichere Arbeitsverhältnisse durch Befristungen, hoher Anteil an Teilzeitbeschäftigung vor allem von Frauen, dadurch prekäre Beschäftigung, schlechte Arbeitsbedingungen durch Arbeitsverdichtung, der Anteil an Leiharbeit steigt ständig – und das unter dem politischen Schutz des Senats.

Eine weitere Folge der Ausgliederung ist die Zerschlagung der Strukturen in der Belegschaft. Der Betriebsübergang nach §613a BGB konnte für über eintausend Beschäftigte in eine Gestellung umgewandelt werden, sie blieben Beschäftigte der Charité und sind nach dem AÜG dauerhaft als Leiharbeiter in der CFM beschäftigt, für diese gilt der Tarifvertrag der Charité 2006 und sie sind aktiv an den tariflichen Entwicklungen der Charité beteiligt.

Die CFM Belegschaft wurde gleich mehrfach gespalten.

- Für 725 gestellte Mitarbeiter gilt der Tarifvertrag der Charité
- Für 1885 Beschäftigte gilt kein Tarifvertrag
- Bei der Reinigung, Wachschatz, Patientenversorgung/Küche werden zum Vergleich Lohngrundsätze zum Vergleich heran gezogen.
So wird für Lohngruppen 1 und 6 der Entgelttarifvertrag der IG BAU angewandt. Für den Wachschatz werden demnach 5,53€ in der Stunde gezahlt. Im Cateringbereich wird das Entgeltniveau des Hotel-und Gaststättengewerbe herangezogen.
- Hinzu kommen die als Billiglöhner „neu Eingestellten“, ohne Grundsätze mit Individualverträgen und befristeten Arbeitsverträgen.
Hier gilt: Wer gut verhandelt, hat mehr Geld und Urlaub.

Auf zwei Ebenen greift die EU in diesen Prozess ein:

- Auf der allgemeinen Ebene, indem sie die Privatisierung im Gesundheitswesen generell vorantreibt. Angeblich um Kosten zu senken, eröffnet sie den privaten Anteilseignern neue Profitquellen.
- Im Übrigen dadurch, dass sie strenge Vorgaben bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen macht.

Für letztere ist das Urteil des Europäischen Gerichtshofs im Fall Rüffert verantwortlich:

Am 3. April 2008 hat der Europäische Gerichtshof gegen ein Gesetz des deutschen Bundeslandes Niedersachsen in einem Urteil festgelegt, dass öffentliche Aufträge nur an solche Firmen vergeben werden können, die den Mindestlohn entsprechend dem regionalen Tarifvertrag zahlen. Der Europäische Gerichtshof hat einem polnischen Subunternehmen Recht gegeben, das seine Beschäftigten nur mit 46,5 Prozent des Tariflohns bezahlen wollte. Der Gerichtshof vertritt die Position, dass das genannte Gesetz von Niedersachsen gegen die „Niederlassungsfreiheit“ verstößt.

Beginnend mit dem SPD-Linke-Senat in Berlin haben alle 8 Bundesländer, in denen ein Gesetz zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und die damit verbundene Bindung der Auftragsvergabe an die Tarifverträge verabschiedet war, diese für ungültig erklärt und außer Kraft gesetzt. In den letzten Jahren hatten die deutschen Gewerkschaften diese Gesetze gegen zum Teil härtesten Widerstand erkämpft. In Berlin war das Vergabegesetz ganze vier Tage in Kraft.

Das Urteil des EuGH im »Fall Rüffert« bricht deutsches Tarifvertragsrecht und Gewerkschaftsrecht. Es zielt direkt auf den Tarifvertrag. Damit aber werden die Grundrechte in Frage gestellt. Entsprechend dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes stehen soziale Rechte, Sozialstandards, über den Unternehmerfreiheiten des Eigentums und des Wettbewerbs. Gewerkschaft und Tarifvertrag sind geradezu sozialstaatlich geboten zur Verhinderung z.B. eines von Unternehmern organisierten Wettbewerbs unter den Arbeitnehmern zur Demontage der Sozialstandards, des Tarifvertrags, kurz: eines Lohn-dumping-Wettbewerbs.

Das Ergebnis ist, dass für viele KollegInnen die Arbeitsbedingungen zu Niedriglöhnen (einige bekommen nur 5,50 Euro Stundenlohn) „unhaltbar“ sind. Viele haben gar keinen Tarifvertrag. Viele Beschäftigte haben nur befristete Arbeitsverträge, die nach Ende der Befristung auslaufen, ein rechtlicher Anspruch auf ein unbefristetes Arbeitsverhältnis besteht nicht, egal wie zuverlässig sie gearbeitet haben. „Es ist auch für die festangestellten Beschäftigten immer wieder ein harter Schlag, wenn sie so gute KollegInnen verlieren“.

13 Wochen haben die Beschäftigten der CFM gestreikt, unter schwierigsten Bedingungen. Das Diktat des SPD/Linke- Senats, wie auch der neuen Großen Koalition konnte nicht durchbrochen werden. Die Ausgründung und das Vergabegesetz wurden im Ergebnis respektiert. Die KollegInnen sollen in Zukunft mit einem Billiglohn von 8,50 € die Stunde abgespeist werden. Tarifverhandlungen wurden zwar aufgenommen, aber es ist nicht abzusehen, ob sie das vom Senat umgesetzte EU-Diktat durchbrechen können.

Von der Bundespost zur Deutschen Post AG: Fallbeispiel Berlin:

Ende der 70er Jahre kam in Deutschland die Liberalisierungsdiskussion in Gang. Eines der ersten Opfer dieser Liberalisierungswelle, die auch von Teilen der EU-Kommission⁸ vorangetrieben wurde, war die Bundespost. Um zu verstehen wie sich der heutige Markt darstellt, ist der historische Kontext notwendig. In den Postreformen I (1989) wurden die Unternehmen Postdienst, Postbank und Telekom getrennt und dann jeweils von einem Vorstand und einem Aufsichtsrat geleitet. Mit der Postreform II (1994) wurde der Weg in die Privatisierung (Aktiengesellschaft) geöffnet und die Postreform III (1996) schaffte die Grundlagen der Regulierungsbehörde zur heutigen Bundesnetzagentur. Inwieweit die Regulierung gerade im Postsektor greift, ist fraglich.

Der zum 01.01.2008 als allgemein verbindlich verordnete Postmindestlohn entfaltete in den 2 Jahren seiner Gültigkeit (bis zum Kippen der Verordnung durch das Bundesverwaltungsgerichts wegen Ver-

⁸

Vgl.: Höpner/ Petring/ Seikel/ Werner: Liberalisierungspolitik, MPIfG Discussion Paper 09/7, Köln 2009, S.13ff

fahrensfehlern) eine stabilisierende Wirkung auf die Löhne der Beschäftigten in der Branche, obwohl viele Briefdienstleister den Postmindestlohn nicht direkt anwendeten. Dies belegt eine von ver.di in Auftrag gegebene Studie der Input Consulting GmbH in 2010, die gleichzeitig aber auf die Gefahr eines erneuten Preisdumpings hinweist und zum weiteren Handeln auffordert.⁹

Der deutsche Briefmarkt ist neben der Deutschen Post AG derzeit in drei verschiedene Akteursgruppen geteilt:

- Tochtergesellschaften ausländischer Postunternehmen (z.B. TNT),
- Tochtergesellschaften von Zeitungsverlagen (z.B. PIN Group),
- unabhängig operierende Briefdienstleister (z.B. Jurex).

Welche sozialen Folgen die Liberalisierung hat, lässt sich anhand folgender Ausschnitte aus der Studie „Liberalisierung und Prekarisierung - Beschäftigungsbedingungen bei den neuen Briefdienstleistern in Deutschland“, Stuttgart 2006¹⁰ belegen:

„Der durchschnittliche Stundenlohn (Median), der von den neuen Briefdienstleistern an ihre Beschäftigten bezahlt wird, beträgt nach unseren Erhebungen in Westdeutschland 7,00 Euro und in Ostdeutschland 5,90 Euro; das auf Basis dieser Stundenlöhne durchschnittlich zu erzielende monatliche Brutto-Entgelt (Median) liegt im Falle einer 38,5-Stundenwoche bei 1.169 Euro in Westdeutschland und bei 985 Euro in den neuen Bundesländern inklusive Berlin. In der Dimension „Einkommen“ ist damit festzustellen, dass die bei den Lizenznehmern im Durchschnitt erzielbaren Entgelte

- *in Westdeutschland um 40,9 Prozent und in Ostdeutschland um 50,2 Prozent unter dem Einstiegsgehalt für Zustellkräfte bei der Deutschen Post AG liegen;*
- *in Westdeutschland um 31,5 Prozent und in Ostdeutschland um 19,9 Prozent unter den jeweiligen Niedriglohnschwellen (zwei Drittel des Medianlohnes) dieser Regionen liegen;*
- *insofern als nicht existenzsichernd einzustufen sind, als sie für Westdeutschland um 11,0 Prozent und für Ostdeutschland um 16,7 Prozent geringer ausfallen als ein Arbeitseinkommen, mit dem sich der Mindestbedarf nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches II decken lässt. Relevante Teile der bei den neuen Briefdienstleistern Beschäftigten erfüllen folglich selbst im Falle einer Vollzeitbeschäftigung die Kriterien der Hilfebedürftigkeit nach SGB II und haben Anspruch auf ergänzendes Arbeitslosengeld II.“¹¹*

„Die Befunde der vorliegenden Studie machen insgesamt deutlich, dass die bei den neuen Anbietern am deutschen Briefmarkt entstandenen Arbeitsplätze ein ausgeprägt prekäres Potenzial in puncto Beschäftigungsstabilität, Einkommen und Teilhabe aufweisen. Mit der Liberalisierung als entscheidender Voraussetzung haben vor allem die nachfolgend genannten fünf Faktoren ein Bedingungsgefüge entstehen lassen, in dessen Rahmen sich am Briefmarkt Anbieter etablieren konnten, deren Geschäftsmodell vornehmlich auf den Kostenvorteilen prekärer Beschäftigung basiert:

- *Hohe Arbeitslosigkeit mit ausgeprägten regionalen Schwerpunkten;*
- *die arbeitsmarktpolitische Erleichterung und Subventionierung geringfügiger Beschäftigung;*
- *staatliche Transferzahlungen an Niedriglohnbezieher, die bereits heute de facto im Sinne eines Kombilohnmodells wirken;*
- *die mangelnde gewerkschaftliche Organisationsmacht bei den neuen Briefdienstleistern;*

⁹ Die Anwendung des Postmindestlohns und seine Auswirkungen auf Löhne, Unternehmen, Wettbewerb und Arbeitsplätze in der Briefbranche, Studie der Input Consulting GmbH, Stuttgart 2010, S.82ff.

¹⁰ Liberalisierung und Prekarisierung - Beschäftigungsbedingungen bei den neuen Briefdienstleistern in Deutschland, Studie der Input Consulting GmbH, Stuttgart 2006

¹¹ aus: Studie 2006, S.7 Punkt 7

- die regulatorische Zurückhaltung der Bundesnetzagentur bei der Anwendung des Instruments der sozialen Lizenzauflagen.

Es kann keinen begründeten Zweifel daran geben, dass sich die Prekarisierungsproblematik bei unverändertem Fortbestand der genannten Bedingungen im Falle einer weiteren wettbewerblichen Öffnung des Briefmarktes weiter verschärfen wird.“¹²

Ein Indiz für diese Entwicklung könnte die in diesem Jahr neu eingeführte Gruppenstufe 0 bei der Entgelttabelle bei der Deutschen Post AG sein. Das neue Einstiegsgehalt liegt unterhalb des Alten. Dank der Tarifrunde 2012 ist die neue Einstiegsstufe wieder auf dem altem Niveau von 2011 angekommen.

In Berlin konkurrieren PIN AG und die Deutsche Post AG um die Auftragsvergabe der Senatspost, die wiederum auch rechtlich durch das „Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz“ geregelt ist.

Das Gesetz enthält Tariftreuregelungen und Mindestlohnvorgaben und bietet damit grundsätzlich viel Raum für die Berücksichtigung sozialer Aspekte. Allerdings schützen diese Vorgaben nicht vor der Existenz und Schaffung prekärer Arbeitsverhältnisse bei den Auftragnehmern. Durch einen relativ hohen Anteil von Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen sowohl bei der PIN AG als auch bei der Deutschen Post AG sind Arbeitnehmer/innen nach wie vor darauf angewiesen, die sozialen Sicherungssysteme in Anspruch nehmen zu müssen.

Des Weiteren ist die Realität von Arbeitsverdichtung und Netto-Arbeitsplatzabbau geprägt. Im Berliner Raum existieren alleine bei den Beschäftigten der Deutschen Post AG ca. 45.000 Überstunden.

* * * * *

Auswirkungen der EU auf den öffentlichen Auftrag der deutschen Sparkassen

Der öffentliche Auftrag der Sparkassen:

„Die Sparkassen haben den **Sparsinn** in der Bevölkerung zu pflegen. Sie stellen die Versorgung der Bevölkerung ihres Geschäftsgebietes mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen sicher. Sie fördern die allgemeine **Vermögensbildung** und die Wirtschaftserziehung der Jugend.

Die Institute sind dem **Gemeinnutz** verpflichtet, doch nicht **gemeinnützig** im steuerlichen Sinn. Der Verpflichtung, dem **Gemeinwohl** zu dienen, werden sie durch Verwendung eines Teiles ihres **Jahresüberschusses** aber auch **Spendenhingaben** im Rahmen des Möglichen für gemeinnützige, kulturelle, wissenschaftliche oder soziale Zwecke in ihrem Geschäftsgebiet gerecht. Ebenso zeigt sich im **Sponsoring** das vom Gesetzgeber gewollte Engagement für die Allgemeinheit.“

In der Vergangenheit wurde unter dem öffentlichen Auftrag auch verstanden, die heimische Wirtschaft zu unterstützen. So wurden beispielsweise Investitions- oder Reparaturaufträge gerne an Unternehmen in der Region der Sparkasse vergeben. Idealerweise hatte diese Unternehmen dann auch eine Geschäftsbeziehung zu ihrer Sparkasse.

Seit durch entsprechende EU-Vorschriften Aufträge von öffentlichen Unternehmen europaweit ausgeschrieben werden müssen, verbietet sich das. Dadurch werden die regionalen Unternehmen dem europaweiten Wettbewerb unterworfen, der zu einem entsprechenden Anpassungsdruck hinsichtlich der Kostenstrukturen führt.

EU-Auswirkungen auf Sparkassen und Landesbanken am Beispiel von Gewährträgerhaftung und Anstaltslast

Die Gewährträgerhaftung bezeichnet in ihrer traditionellen gesetzlichen Ausgestaltung die unmittelbare und unbeschränkte Haftung des Trägers einer Sparkasse oder Landesbank für die Verbindlichkeiten der Anstalt, soweit die Gläubiger nicht aus deren Vermögen befriedigt werden. Die Anstaltslast verpflichtet den Anstaltsträger, die wirtschaftliche Basis der Anstalt zu sichern, finanzielle Lücken (Unterbilanz) durch Zuschüsse oder auf andere geeignete Weise auszugleichen und die Anstalt für die Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu erhalten. Eine Verpflichtung zur Fortführung der Anstalt ist damit nicht verbunden. Wenn sich der Träger jedoch dafür entscheidet, die Anstalt weiterzuführen, muss er ihre wirtschaftliche Basis sicherstellen. Soweit die Anstaltslast nicht gesetzlich definiert ist, beruht sie auf einem ungeschriebenen Rechtsgrundsatz des allgemeinen deutschen Verwaltungsrechts.

Anstaltslast ist ein Begriff des deutschen öffentlichen Rechts und bezeichnet die auf Gesetz und/oder Satzung beruhende Verantwortung des öffentlichen Trägers für seine rechtlich selbständigen öffentlichen Organisationsformen. Dieses **Rechtsinstitut** stellt die Verpflichtung des Trägers dar, seine Anstalt mit den zur Aufgabenerfüllung nötigen finanziellen Mitteln auszustatten und so für die Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu erhalten.

Seit den 1980er Jahren tobte ein Streit zwischen den privaten Banken und den Sparkassen. Die privaten Banken konnten und können in Deutschland nicht die Renditen im Privatkundengeschäft erwirtschaften, wie dies andere europäische private Banken in ihren Heimatländern tun. Hauptgrund ist die Konkurrenz durch das sogenannte 3-Säulen-System der deutschen Kreditwirtschaft. Die beiden Säulen der Sparkassen und der Genossenschaftsbanken sind im Gegensatz zu den privaten Banken keine auf maximalen Profit ausgerichteten Unternehmensgruppen, sondern sie haben auch immer das Gemeinwohl im Blick und sorgen so beispielsweise dafür, dass auch in entlegenen Gebieten auf dem Land eine umfassende Versorgung mit Finanzdienstleistungen sichergestellt ist. Aus diesen Gebieten aber hatten sich die privaten Banken mangels Profitabilität längst zurückgezogen.

Permanent versuchten daher die privaten Banken insbesondere die Sparkassen zu schwächen. Sie begannen in den 1990er Jahren eine Kampagne, die darauf zielte, die öffentliche Meinung, insbesondere aber den Gesetzgeber, zu beeinflussen. Angeblich sei Deutschland »overbanked«, also mit übermäßig vielen Kreditinstituten versehen. Die Renditen wiesen im »internationalen Vergleich« eine zu geringe Verzinsung auf, was den »Finanzplatz Deutschland« gefährde. Dazu trügen auch die Sparkassen bei, deren aktuelle Struktur einen »echten« Wettbewerb nicht zulasse. Argumente wie diese würden derzeit von den meisten Zeitgenossen abgewatscht werden. Zu frisch sind noch die Narben, die der Spekulations-Wahnsinn auch in deutschen Landen hinterließ. Am Wechsel vom 20. zum 21. Jahrhundert war das noch anders: Die Jagd nach höheren Kapitalerträgen hatte, optisch noch von Fernsehwerbung befeuert, weite Kreise der deutschen Bevölkerung ergriffen, ganz zu schweigen von großen Teilen der System-Politik und natürlich den »Entscheidungsträgern am Markt«.

Nur wenige Jahre ist es jetzt her, dass die goldene Internationale zum direkten Angriff auf Landesbanken, aber auch Sparkassen ansetzte: Bund deutscher Banken (BdB), Weltbank, Internationaler Währungsfonds (IWF), EU-Kommissionen, vornehmlich die für Wettbewerb und Binnenmarkt – alles, was im Zeitalter der Globalisierung Rang und Namen hat, feuerte Breitseite um Breitseite ab. Die gebetsmühlenartigen Behauptungen zielten auf Zerschlagung des traditionellen deutschen Drei-Säulen-Bankensystems, das aus Privaten, Genossenschaftsbanken sowie Sparkassen und Landes-

Kreditinstituten besteht. Die Rolle des Erfüllungshilfen übernahm damals nicht zum ersten (und auch nicht zum letzten Mal) die offizielle Politik einschließlich maßgeblicher Teile der Linken.

Gewährträgerhaftung und Anstaltslast, so der Vorwurf, verletzen die Grundsätze vom Binnenmarkt als »Raum ohne Grenzen« und Brüsseler »Wettbewerbs«-Recht sowieso.

Die Kernfrage lautete: Ist die öffentliche Hand in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse« anzubieten? Die mögliche Lösung drängte sich aus Sicht der Neoliberalen als rhetorische Frage geradezu auf: Können »marktförmige« und streng dem Wettbewerb unterworfenen Strukturen diese Leistungen nicht ebenso gut liefern?

Tatsächlich galten für Sparkassen damals noch gewissen Besonderheiten, durch die sich die »Banken des kleinen Mannes« klar von anderen Instituten unterschieden: Das Regionalprinzip beispielsweise beschränkte sämtliche Sparkassen-Aktivitäten, also auch Akquise-Maßnahmen, streng auf das Hoheitsgebiet des jeweiligen Gewährträgers. Als entscheidend erwiesen sich aus Sicht der EU-»Wettbewerbs«-Hüter aber Anstaltslast und Gewährträgerhaftung.

Ende des vergangenen Jahrhunderts kam es bei den meisten Privatbanken zu einer deutlichen Schwerpunktverschiebung. Sie äußerte sich neben dem Rückzug aus der Fläche in einer deutlichen Abkehr vom Privatkunden- und Mittelstandsgeschäft. Die Deutsche Bank z.B. war damals schon eher kapitalmarktorientiert und gliederte das ungeliebte Privatkundengeschäft kurzerhand in eine neue Tochtergesellschaft aus: die Deutsche Bank 24. In Mecklenburg und Vorpommern beispielsweise verringerten die Großbanken von Ende 1999 bis Mitte 2003 die Kreditvergabe an Selbständige um 158 Millionen Euro (Manager-Magazin, 11.12.2003). Stattdessen expandierten die Privaten massiv im Ausland, warben sie trommelfeuerartig für »Investmentbanking«-Geschäfte. Eigens gegründete Zweckgesellschaften – meist mit Sitz in sonnigen »Steuerparadiesen« – dienten der Abwicklung von diversen riskanten Geld-Transaktionen.

Wenige Jahre später kam die Wiederentdeckung des Privatkunden-Geschäfts und – der Forderung nach einer »Neuordnung« der Bankenlandschaft. »Wettbewerb« statt Staatsgarantien für Sparkassen, hieß die verlogene Devise.

Ausgangspunkt für die Befassung der EU-Kommission mit dem Haftungssystem von Gewährträgerhaftung und Anstaltslast war eine Beschwerde des Bundesverbandes Deutscher Banken e.V. (BdB), des Zusammenschlusses der privatrechtlich organisierten Banken in Deutschland, bei der EU-Wettbewerbskommission im Jahre 1993, die auf folgendem Sachverhalt beruhte: Durch Gesetz vom 18.12.1991 hat das Land Nordrhein-Westfalen die landeseigene Wohnungsbauförderungsanstalt (WFA) auf die Westdeutsche Landesbank (WestLB) übertragen. Das Gesetz verfolgte den Zweck, vor dem Hintergrund der ab dem 01.01.1993 verschärften Eigenkapitalanforderungen der WestLB (Landesanteil: 43 Prozent) in Wahrnehmung der Anstaltslast zusätzliche haftende Eigenmittel zuzuführen. Die Übertragung der WFA bewirkte, dass die Aktiva und Passiva der WFA im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die WestLB übergegangen sind. Der Überhang der Aktiva über die Passiva, das Vermögen der WFA, betrug rund 4 Milliarden DM, die vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen als Eigenmittel der WestLB anerkannt worden sind. Für die Übertragung des Vermögens der WFA hat das Land Nordrhein-Westfalen der WestLB einen ungewöhnlich niedrigen, vom Markt abweichenden Zinssatz in Rechnung gestellt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des BdB wurde damit begründet, dass es sich bei der Übertragung der WFA auf die WestLB gegen Zahlung eines vom Markt abweichenden günstigeren Zinssatzes um eine EG-rechtlich unzulässige staatliche Beihilfe handele.

Im Verfahren über die beihilferechtlichen Aspekte der Übertragung des Vermögens der WFA auf die WestLB - ähnliche Lösungen zur Stärkung des haftenden Eigenkapitals waren bei der Hamburgischen Landesbank, der Landesbank Schleswig-Holstein, der Norddeutschen Landesbank, der Landesbank Berlin, der Bayerischen Landesbank und der Landesbank Hessen-Thüringen umgesetzt worden - hat

die Kommission zu erkennen gegeben, dass sie auch die Rechtsinstitute von Gewährträgerhaftung und Anstaltslast unter beihilferechtlichen Gesichtspunkten untersuchen und damit das gesamte öffentlich-rechtliche Kreditwesen auf den Prüfstand stellen werde. Bundesregierung und Bundesländer haben sich daher wiederholt mit der Angelegenheit befasst und sich für den Erhalt der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute als einer der drei Säulen der Deutschen Kreditwirtschaft - neben den genossenschaftlich organisierten Kreditinstituten und den privaten Banken – ausgesprochen.

Durch Beschluss vom Juli 1999 hat die EU-Kommission der Beschwerde des BdB stattgegeben und die Übertragung des Vermögens der WFA auf die WestLB zu marktunüblich niedrigen Zinsen als einen Verstoß gegen die EU-rechtlichen Beihilfavorschriften bewertet. Im Dezember 1999 hat der BdB daraufhin mit einer zweiten Beschwerde bei der EU-Kommission ein Verfahren gegen die Rechtsinstitute von Gewährträgerhaftung und Anstaltslast in Gang gesetzt.

Zur Beilegung des daraus resultierenden Wettbewerbsstreits ist nach längeren Auseinandersetzungen am 17. Juli 2001 eine "Verständigung" zwischen der EU-Kommission und der deutschen Seite erzielt worden, bei der sich die EU-Kommission mit ihrer Auffassung, das bisherige Haftungssystem von Gewährträgerhaftung und Anstaltslast verstoße gegen die beihilferechtlichen Bestimmungen des EG-Vertrages, weitgehend durchgesetzt hat. Die öffentlich-rechtliche Organisationsform der Sparkassen und Landesbanken im Übrigen wurde jedoch anerkannt.

Die wesentlichen Grundsätze der Verständigungslösung sind folgende:

1. Die Gewährträgerhaftung wird nach einer Übergangszeit abgeschafft.
2. Die Anstaltslast wird ersetzt gemäß den folgenden Grundsätzen:
 - a) Die finanzielle Beziehung zwischen dem öffentlichen Eigner und dem öffentlichen Kreditinstitut darf sich nicht von einer normalen wirtschaftlichen Eigentümerbeziehung gemäß marktwirtschaftlichen Grundsätzen unterscheiden, so wie der zwischen einem privaten Anteilseigner und einem Unternehmen in einer Gesellschaftsform mit beschränkter Haftung.
 - b) Jegliche Verpflichtung des öffentlichen Eigners zu wirtschaftlicher Unterstützung des öffentlichen Kreditinstituts und jeglicher Automatismus wirtschaftlicher Unterstützung durch den Eigner zugunsten des öffentlichen Kreditinstituts sind ausgeschlossen.
 - c) Die öffentlichen Kreditinstitute werden den gleichen Regeln für den Insolvenzfall wie private Kreditinstitute unterworfen, ihre Gläubiger werden somit in ihrer Position denen privater Kreditinstitute gleichgestellt.
 - d) Diese Grundsätze gelten unbeschadet der Möglichkeit des Eigners, wirtschaftliche Unterstützung in Einklang mit den Beihilferegelungen des EG-Vertrags zu gewähren.
3. In allen Gesetzen über öffentlich-rechtliche Kreditinstitute sind ausdrückliche Gesetzesänderungen gemäß den obigen Grundsätzen vorzunehmen.
4. Übergangsregelung
Verbindlichkeiten, die am 18.07.2001 bestehen, sind bis zum Ende ihrer Laufzeit von der Gewährträgerhaftung gedeckt. Es ist eine Übergangszeit vorgesehen, die bis zum 18.07.2005 dauern wird. Während dieser Frist kann das System von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung in seiner gegenwärtigen Form aufrechterhalten bleiben. Mit Ende dieser Übergangszeit wird jede bis dahin bestehende und nach dem 18.07.2001 begründete Verbindlichkeit weiterhin von der Gewährträgerhaftung gedeckt sein, sofern ihre Fälligkeit bis zum 31.12.2015 eintritt.

Deregulierung der Finanzmärkte

Idee: In den 70er-Jahren setzte sich in der Volkswirtschaftslehre immer mehr die Überzeugung durch, dass staatliche Vorschriften in vielen Bereichen der Wirtschaft mehr Schaden als Nutzen anrichten.

Finanzmarkt: In den USA haben die Regierungen die Finanzmärkte seit den 80er-Jahren deutlich dereguliert. Den Anfang machte US-Präsident Ronald Reagan, der 1982 die regionalen Sparkassen von staatlichen Vorschriften befreite und Banken erstmals erlaubte, Darlehen mit variablen Zinsen zu vergeben.

Bill Clinton deregulierte die US-Bankenlandschaft weiter. 1994 hob er die Beschränkungen, die US-Banken bei ihrer regionalen Expansion hatten, auf. Fünf Jahre später wurde auch die gesetzliche Trennung zwischen Geschäfts- und Investment-Banken, die nach der großen Depression in den 30er-Jahren eingeführt worden war, abgeschafft. Unter dem Präsidenten George W. Bush gestattete die US-Wertpapieraufsicht im Jahr 2004 Investmentbanken zudem, ihre Geschäfte unbegrenzt auf Pump zu finanzieren.

Verfehlte Politik als Ursache

Die Voraussetzungen dafür, dass das kapitalistische System, in dem wir leben, immer mehr von den Finanzmärkten getrieben wird, sind von der Politik gesetzt. Den jetzt von ihnen beklagten Raubtierkapitalismus haben Politiker trotz vielfältiger Warnungen erst herbeigeführt. Die vorherrschende Meinung der Politiker im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages war: Wenn wir den Handel mit Derivaten nicht zulassen, wird er anderswo stattfinden und der Finanzplatz Deutschland wird unbedeutend. Das war die ständige Parole bei der Zulassung der "innovativen Instrumente" und von Hedge-Fonds; sie erklang ebenso, als der steuerlichen Begünstigung von Private-Equity-Gesellschaften der Weg geebnet wurde. "Standortpolitik" war auch das Motto bei der sich unter Rot-Grün beschleunigenden Liberalisierung und Deregulierung der Finanzmärkte. 2003 wurden Verbriefungen - also die Finanzinstrumente, welche die Krise unmittelbar ausgelöst haben - von der Regierung aus SPD und Grünen in der Bundesrepublik zugelassen. Die "Deutschland AG" sollte aufgelöst werden, darum wurde die Steuerfreiheit der Veräußerungsgewinne unter dem SPD-Finanzminister Hans Eichel eingeführt - gegen alle Proteste in der Arbeitsgruppe Finanzen der sozialdemokratischen Bundestagsfraktion. Es war ein immenses Steuergeschenk auch für jene Private-Equity-Fonds, die Franz Müntefering später als Heuschrecken titulierte.

Die Deregulierung der Finanzmärkte und die Agenda-Politik der SPD haben zu einer massiven Umverteilung des gesellschaftlichen Reichtums von den Löhnen zu den Kapitaleinkünften geführt. Dieser Reichtum wurde nur zum Teil investiert. Der Milliarden-Rest strömte auf den Finanzmarkt, wo er von Hedge-Fonds und Investmentbanken aufgesaugt wurde und nun seinerseits mit seinen hohen Profit-erwartungen die Realwirtschaft dominiert. Umgekehrt wäre es richtig: In der Produktionswirtschaft werden die Werte geschaffen, die Finanzmärkte müssen ihr dienen.

Globalisierung und ihre Folgen

Sechs problematische Aspekte kennzeichnen die Entwicklungstendenzen an Finanzmärkten seit Beginn der achtziger Jahre:

1. Ausdünnung der Bankenaufsicht: Das rapide Wachstum der Finanzierung an internationalen Märkten geht zu Lasten der nationalen monetären Märkte: Die Finanzierung in off-shore-Zentren expandiert seit Mitte der siebziger Jahre mit einer durchschnittlichen Jahresrate von 18 vH, an nationalen Finanzmärkten mit 10 vH. Das Problem: Internationale Finanzmärkte entziehen sich der Kontrolle von Zentralbanken und nationalen Bankenaufsichtsbehörden.
2. Zunehmende Spekulation mit Vermögenspreisen: Forderungen und Verbindlichkeiten und damit die Bilanzen von Unternehmen des finanziellen Sektors wachsen viel schneller als die Einkommen. Das geht einher mit über mehrere Jahre hinweg andauernden zyklischen Schwankungen realer Vermögenspreise, also weit stärker ausgeprägten Preisänderungen an Vermögensmärkten als an Güter-

märkten. Das Problem: Finanzmärkte werden zunehmend genutzt, um spekulative Engagements, so in Immobilien und in Aktien, zu finanzieren.

3. Ausdünnung der Risikokontrolle: An internationalen Finanzmärkten nimmt das Gewicht der Wertpapierfinanzierung zu Lasten von Bankkrediten zu. Das Problem: Banken ziehen sich aus der Funktion des Sammelns und Weiterleitens von Mitteln zurück und beschränken sich auf die Vermittlung von Gläubiger-Schuldner-Beziehungen zwischen Nichtbanken. Dadurch entfallen Bonitätsprüfungen, das Finanzsystem kann zerbrechlicher werden.
4. Das Mengenproblem: Das Potential anlagesuchender Mittel des privaten Sektors im Gefolge krasser Leistungsbilanzungleichgewichte und stark gestiegener Defizite der Staatshaushalte in den meisten Industrieländern ist gewaltig gestiegen. Das ist das Mengenproblem an Finanzmärkten.
5. Erhöhte Volatilität: Die Entwicklung von Finanzmarktpreisen ist viel weniger berechenbar geworden. Die Volatilitäten von Zinsen, Wertpapierkursen und Wechselkursen haben erheblich zugenommen. Das ist das Preis- oder Volatilitätsproblem.
6. Finanzderivate: Seit Mitte der achtziger Jahre haben sich Umwälzungen an den Finanzmärkten vollzogen, die mit dem Stichwort "Finanzinnovationen" gekennzeichnet werden. Ein besonderes Merkmal hierbei ist das Vordringen von Transaktionen an Zukunftsmärkten, also an Märkten, an denen Güter, Wertpapiere und Devisen der Zukunft gehandelt werden. Insbesondere Finanzderivate verbinden verschiedene Segmente der Finanzmärkte, national wie international. Zudem wurde durch neue Handelstechniken und gesunkene Transaktionskosten der Zugang von Nichtbanken zu Devisenmärkten erleichtert und verbilligt. Das lädt zu Wetten gegen Währungen ein.

Diese miteinander verwobenen Entwicklungen an Finanzmärkten haben einen gemeinsamen Nenner: Globalisierung. Der Abbau von Regulierungen an Finanzmärkten sowie Fortschritte in der Kommunikationstechnik haben ebenso wie der Rückgang des Einflusses außermärklicher Institutionen auf Finanzierungsvorgänge einen Prozess ausgelöst, der nationale Finanzmärkte zusammenwachsen lässt. Das führt zu einer Angleichung von Preisen, Kursen und Renditen gleichartiger Finanztitel an verschiedenen nationalen Finanzmärkten und den Euro-Märkten, also zu einem engen Zinsverbund, von dem sich kein Land zu trennen vermag.

Diese Globalisierung der Finanzmärkte ist zunächst einmal ein notwendiges Korrelat zur Freizügigkeit des internationalen Leistungsverkehrs. Die Offenheit des internationalen Handelssystems spiegelt sich im Offenheitsgrad der Länder wider, gemessen am Quotienten aus der Summe von Importen und Exporten und dem Bruttosozialprodukt. Dieser Offenheitsgrad hat sich in allen westlichen Industrieländern in den letzten Jahrzehnten erheblich ausgeweitet:

- in Belgien von 76,7 vH in 1960 auf 145,1 vH in 1990.
- in der Bundesrepublik Deutschland von 37,5 vH in 1960 auf 64,5 vH in 1990.
- in den USA, die früher als weitgehend geschlossener Wirtschaftsraum galten, von 9,3 vH in 1960 auf 21,6 vH in 1990.

Die Globalisierung der Finanzmärkte erlaubt eine bessere Allokation des Kapitals im internationalen Rahmen, senkt die Kosten von Finanzdienstleistungen und bietet neue Möglichkeiten für die Absicherung von Risiken.

Dabei expandieren die zwischenstaatlichen Finanztransaktionen weitaus stärker als der internationale Leistungsaustausch. In Deutschland haben sich von 1960 bis 1990 Importe und Exporte von Waren und Dienstleistungen zusammengenommen vervierzehnfacht, während Kapitalimporte und Kapitalexporte des privaten Sektors um den Faktor dreißig gestiegen sind.

Die Entwicklung der Finanzbeziehungen stellt Zentralbanken und Bankenaufsichtsbehörden vor drei Herausforderungen. Um ihren Einfluss auf den Finanzierungsprozess im Hinblick auf die gesamtwirtschaftliche Aktivität nicht zu verlieren, müssen sie sowohl mit dem oben erwähnten Mengenproblem als auch mit dem Preis- oder Volatilitätsproblem fertig werden. Darüber hinaus müssen sie die Auswirkungen des Vordringens derivativer Finanzprodukte unter Kontrolle halten.

Die drei Instabilitätspotentiale an Finanzmärkten

1. Das Mengenproblem: zunehmende Verschuldungspositionen - zunehmende Geldvermögen

Der Finanzsektor gehört in allen Industrieländern zu den dynamischsten Wirtschaftszweigen, und die rasche Expansion des internationalen Finanzsystems hält unvermindert an. Allein die internationalen Transaktionen mit Anleihen und Aktien der G7-Länder (ohne Großbritannien) in Relation zum Bruttoinlandsprodukt stiegen von 35 v.H. 1985 auf 140 vH 1995. Die internationalen Kapitalströme übersteigen seit langem die Waren- und Dienstleistungstransaktionen zwischen Ländern. So machten in Deutschland 1985 die Waren- und Dienstleistungstransaktionen mit dem Ausland noch das 1,7-fache aller grenzüberschreitenden Kapitalbewegungen aus, 1994 dagegen betrug der Wert internationaler Kapitalströme das 3,5-fache des Leistungsaustauschs mit dem Ausland.

Diese Entwicklungen begründen die Befürchtung, dass ein Kollaps an Finanzmärkten eines Landes in einem Dominoeffekt auf andere Länder übergreift, den güterwirtschaftlichen Bereich erreicht und eine weltweite Depression auslösen könnte. Freilich sind die hohen, an Finanzmärkten umgesetzten Werte noch kein Grund für derartige Besorgnis. Denn in Nettorechnung können Finanzmärkte nur expandieren, wenn bei einzelnen Wirtschaftseinheiten, bei Sektoren innerhalb eines Landes und in Volkswirtschaften Differenzen zwischen Leistungsabgabe und Leistungsanspruchnahme bestehen. Das weit- aus höhere Wachstum der Finanzmärkte ist auch darauf zurückzuführen, dass sich die Ketten der finanziellen Intermediation verlängert haben. Am Euro-Geldmarkt zum Beispiel sind inzwischen rund zwei Drittel der Transaktionen Interbankengeschäfte. Hieraus ergeben sich Vorteile, etwa eine Kostenersparnis oder eine effizientere Nutzung der im Bankensystem vorhandenen Liquidität. Diese Verlängerung von Kreditketten ist nicht besorgniserregend, sondern Ausdruck gewachsener Effizienz der finanziellen Intermediation.

Dagegen ist das rapide Wachstum des Nettovolumens der Finanzmärkte vor allem Ausdruck gesamtwirtschaftlicher Fehlentwicklungen, von denen einige stichwortartig genannt seien:

- die beiden Ölpreisschocks, einmal zu Beginn, dann gegen Ende der siebziger Jahre,
- die Ausweitung von Leistungsbilanzsalden insbesondere großer Industrieländer, auch als Ergebnis falscher Wechselkurse,
- wachsende Staatsdefizite in den meisten Industrieländern,
- die Finanzierung spekulativer Engagements in Immobilien in manchen Ländern, so in den USA, Finnland, Japan und Australien.

Hinzu kommt, dass die Nettovolumina der Finanzmärkte durch die Erträge des Geldvermögens automatisch wachsen. Die Kehrseite ist, dass Zinszahlungsverpflichtungen aus der kreditfinanzierten Abdeckung von Ausgabeüberschüssen in der Vergangenheit zur entscheidenden Restriktion der Nachfrage an den Gütermärkten werden können und weitere Verschuldung sowie Defizite im Leistungskreislauf erzwingen.

Das ist der materielle Gehalt der Abkoppelung des Finanzkreislaufs von güterwirtschaftlichen Bedingungen, nämlich die Verselbständigung des Wachstums der Finanzmärkte. Zudem können von dieser Lösung der Finanzbeziehungen von güterwirtschaftlichen Aktivitäten Effekte ausgehen, die auf die Gütermärkte zurückwirken. Ein Beispiel hierfür sind Entwicklungen in den USA.

Dort hat sich im Zuge der enormen Ausweitung der Staatsverschuldung seit Anfang der achtziger Jahre die Struktur der Vermögenshaltung des privaten Sektors erheblich verändert, weil das Geldvermögen rascher gewachsen ist als das Sachvermögen; die Portfolios sind geldvermögenslastig geworden. Das hat zwei Konsequenzen. Erstens wird bei einem wachsenden Anteil von Geldvermögen am Reinvermögen des privaten Sektors eine steigende Rendite aus Geldvermögen verlangt. Das treibt die Zinsen nach oben. Zweitens werden von jedem Rumoren an Vermögensmärkten Umschichtungen zwischen Finanzvermögen und Sachvermögen angeregt. Das erhöht die Volatilität von Finanzmarktprei-

sen, Zinssätzen und Wechselkursen, wirkt also erneut zinstreibend. Keine Frage, das hat güterwirtschaftliche Konsequenzen.

Als Folge der permanenten Leistungsbilanzdefizite der USA seit Beginn der achtziger Jahre sind zudem die Portfolios weltweit dollarlastig geworden. Das löst immer wieder Umschichtungs Vorgänge zwischen internationalen Reservewährungen aus sowie Wechselkurs- und Zinsbewegungen, die auf der Grundlage der güterwirtschaftlichen Entwicklung der Länder nicht erklärbar sind. Fehlentwicklungen an den Gütermärkten sind die Folge. Mit der Globalisierung der Finanzbeziehungen werden nationale Ereignisse zu internationalen Restriktionen.

2. Das Preis- und Volatilitätsproblem: höhere Risiken, höhere Zinsen, geringere wirtschaftliche Aktivität

Die gewachsenen Nettovolumina haben das internationale Finanzsystem verletzlicher gemacht. Aber die in den Mengen angelegten potentiellen Risiken werden nur dann virulent, wenn die Währungsstruktur der Geldvermögen umgeschichtet wird. Das aber obliegt den Entscheidungen privater Anleger. Folglich müssen außermarktmäßige Institutionen gerüstet sein, um einem möglichen Kollaps zu begegnen.

Seit Beginn der achtziger Jahre sind Entwicklungen an den Finanzmärkten zu konstatieren, die nicht spurlos an den Gütermärkten vorbeigehen können:

- Die künftige Entwicklung der Preise und Renditen von Vermögenstiteln sowie der Wechselkurse ist unwägbarer geworden.
- Diese Größen schwanken zyklisch ohne erkennbare Muster.
- Sie unterliegen erhöhter Volatilität in der kurzen und mittleren Frist.
- Preis- und Renditeentwicklungen an den Vermögenmärkten haben sich von der Preisentwicklung an den Gütermärkten gelöst.

Zunehmende Unwägbarkeiten hinsichtlich der Entwicklung von Preisen und Renditen an Vermögenmärkten erhöhen das Risiko intertemporalen wirtschaftlichen Handelns. Wirtschaftliche Akteure sind in der Regel Risikoavers. Je höher die Risiken, desto geringer die wirtschaftliche Aktivität und umso ausgeprägter die Suche nach Absicherung vor diesen Risiken. Risikoprämien, die von Privaten für das Angebot von Absicherungsinstrumenten in Rechnung gestellt werden, drücken sich in Marktpreisen aus. Selbstverständlich ist bei marktmäßiger Reaktion auch, dass sich Anleger in Titeln ohne Versicherungsmöglichkeit gegenüber Wertänderungsrisiken, so in festverzinslichen Wertpapieren, die Übernahme von Risiken entgelten lassen, nämlich durch eine höhere Rendite. Vor allem deshalb sind die Zinssätze in nominaler und realer Rechnung parallel mit gewachsenen Zins- und Wechselkursrisiken seit Beginn der achtziger Jahre weltweit gestiegen. Steigende Zinssätze wiederum dämpfen die wirtschaftliche Aktivität an Gütermärkten.

Das Preisproblem an Finanzmärkten wird dadurch verstärkt, dass sich die Gewichte der preisbestimmenden Determinanten verschoben haben. Waren in den sechziger und in den frühen siebziger Jahren die Fundamentalfaktoren dominierend, so sind es seit geraumer Zeit instabile Erwartungen und im Zeitverlauf variable Risikoprämien. Denn die Fülle widersprüchlicher und im Einzelnen kaum bewertbarer Informationen kann jede Wirkung auf Zinssätze und Wechselkurse haben, je nachdem, wie sie interpretiert werden. Werden irgendwelche Informationen als kursrelevant eingeschätzt, so kommt es zu einer Neubewertung von Risiken, zu Erwartungsrevisionen und zu Preisanpassungen an Finanzmärkten.

Die im Zuge der Defizitfinanzierung gewachsenen Geldvermögensbestände haben das Preisproblem auch an Devisenmärkten erhöht. Bei unsicheren Erwartungen und in einem diffusen Informationsumfeld lädt schon das geringste Rumoren dazu ein, zwischen verschiedenen Formen der Vermögenshaltung und insbesondere zwischen Reservewährungen umzuschichten, wodurch drastische Wechsel-

kursprünge und Zinsänderungen ausgelöst werden können. Zins- und Wechselkurstrends können sich dadurch von den gegenwärtigen und absehbaren gesamtwirtschaftlichen Fundamentalfaktoren trennen, die noch in den siebziger Jahren die Preis- und Kursentwicklung an Finanzmärkten entscheidend geprägt hatten. Die Entwicklung an Finanzmärkten gefährdet dann die wirtschaftliche Stabilität, und das im Zeitalter der Globalisierung der Märkte weltweit.

Wenn die in Zinssätzen einkalkulierten Risikoprämien so hoch werden, dass bei herkömmlichen Finanzierungsformen, etwa Bankkrediten, vor allem Risikoliebhaber zum Zuge kommen, so steigt das Kreditausfallrisiko, und Zinserhöhungen verdrängen jene Teilnehmer von Finanzmärkten, die nicht zu den Spielernaturen zählen. Zudem werden dadurch Direktbeziehungen zwischen Nichtbanken in Form von Wertpapierkrediten an erste Adressen begünstigt. Beides erhöht die Fragilität des Finanzsystems, das gesamtwirtschaftliche Aktivitätsniveau wird gegenüber einer Situation gesenkt, in der die Wirtschaftspolitik darauf abzielt, die Wechselkurs- und Zinsvariabilität zu dämpfen, und der Einfluss der Geldpolitik auf Finanzierungsvorgänge wird geschwächt, wenn Geschäftsbanken aus der finanziellen Intermediation von Direktkreditbeziehungen zwischen Nichtbanken heraus gedrängt werden.

3. Das Problem der Finanzderivate: Hebelwirkung für spekulative Fehlentwicklungen

Das explosive Wachstum des Handels mit derivativen Finanzinstrumenten seit Mitte der achtziger Jahre ist zweifellos die gravierendste Änderung im Finanzsektor seit Eintritt in die Globalisierung der Finanzmärkte. Das Volumen der ausstehenden Kontrakte in Finanzderivaten allein an den außerbörslichen Märkten betrug Anfang 1995 rund 40 Bio. Dollar. Die neunziger Jahre sind in ähnlicher Weise das Jahrzehnt der Derivate wie die siebziger Jahre das Jahrzehnt der Euromärkte waren. Und wie vor zwanzig Jahren dem Wachstum der Euromärkte Systemrisiken beigemessen wurden, so wird gegenwärtig befürchtet, die aus Basiswerten abgeleiteten neuen Finanzmarktinstrumente wie Swaps, Financial Futures und Optionen könnten das Weltfinanzsystem destabilisieren.

Finanzderivate können für Arbitragezwecke eingesetzt werden, für die Absicherung von Preisänderungsrisiken und für die Spekulation. Das Hedgingmotiv hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Hedging mit Hilfe von Derivaten erlaubt es, Risiken zu handeln und auf jene zu verteilen, die bereit sind, sie gegen Zahlung einer Risikoprämie zu übernehmen. Auf diese Weise können Investitionsprojekte mit hohen Ertragserwartungen - aber auch großen Risiken - leichter verwirklicht werden, weil der Finanzierungsvorgang von der Risikokomponente getrennt werden kann.

Derivate können aber eben auch für Spekulationszwecke eingesetzt werden. Wird ein Derivat erworben, ohne dass ein abzudeckendes Risiko besteht, so wird ein Risiko gekauft. Derivate verleiten zu spekulativen Engagements, auch deshalb, weil damit Spekulationsgewinne zu erzielen sind, ohne dass entsprechende Verluste auf der anderen Marktseite auftreten müssen. Dieser Anreiz zur Spekulation geht mit ihrer Verbilligung an globalisierten Finanzmärkten einher. Mit Hilfe von Derivaten ist es nicht mehr nötig, in spekulativer Absicht Devisen per Kasse oder Termin zu kaufen oder zu verkaufen. Hierzu bieten sich Devisen-Futures an, bei denen allein die Kursdifferenzen, die im Verlauf eines Futures-Kontrakts auftreten, ausgeglichen werden. Zudem ist es möglich, Optionen auf Futures abzuschließen.

Folglich ist es bei Verwendung von Derivaten möglich, mit einem geringen Bruchteil jener Mittel, die für outright-Devisengeschäfte erforderlich sind, weit größere Volumina an Devisenmarkttransaktionen vorzunehmen. Das ist die Hebelwirkung derivativer Finanzprodukte. Ihr Einsatz kann zu Zins- und Devisenkursänderungen führen, die aus nationaler wie aus weltwirtschaftlicher Sicht Fehlentwicklungen darstellen. Befürchtet werden Multiplikatorwirkungen, die Fehlentwicklungen an einem Segment der Finanzmärkte auf andere Segmente international übertragen könnten. Denn die Kombination verschiedener derivativer Finanzprodukte verbindet Geldmarkt und Anleihemarkt, Devisenmarkt und monetäre Märkte eines Landes, sowie die Finanzmärkte verschiedener Länder. Geringfügige Kursänderungen an Terminmärkten können weitaus stärkere Auswirkungen auf Kassamärkte haben, vernachlässigbar geringe Veränderungen von Zinssätzen für die Zentralbankgeldversorgung können beträchtliche Effekte auf langfristige Zinssätze auslösen, die von der Geldpolitik nicht beabsichtigt sind.

Diese nicht verkennbaren Risiken, die aus der Verwendung derivativer Finanzprodukte erwachsen können, führen gelegentlich zu der Forderung, diese Finanzinnovationen in einer möglichst prohibitiven Weise durch Bankenaufsichtsbehörden und Zentralbanken zu kontrollieren. Nur so ließe sich die Krisenanfälligkeit der Finanzmärkte begrenzen und verhindern, dass durch die Koppelung verschiedener derivativer Instrumente Kursänderungen an einem nationalen Finanzmarkt auf alle Marktsegmente, alle Länder und den Devisenmarkt übertragen werden, dass Banken mit großen Portefeuilles an Derivaten hohe Spekulationsverluste erleiden, dass es zu einem Dominoeffekt von Unternehmensinsolvenzen kommt und das Finanzsystem schließlich zusammenbricht.

Diese Argumentationskette lässt unbeachtet, dass derivate Finanzprodukte Marktreaktionen auf gestiegene Unwägbarkeiten der Zins- und Wechselkursentwicklung sind. Interessenten an Grundgeschäften, die in der Gegenwart abgeschlossen und in der Zukunft wirksam werden und die Risiken vermeiden wollen, können mit Hilfe derivativer Instrumente das Basisgeschäft vom damit verbundenen Risiko trennen, wenn es Marktteilnehmer gibt, die das Risiko deshalb übernehmen, weil sie die damit verbundenen Gewinnchancen höher schätzen als die Verlustgefahren. Auf diesem Prinzip beruht die Versicherungswirtschaft. Wohl niemand wird hierbei Systemrisiken erkennen und deshalb eine prohibitive Verteuerung von Versicherungen verlangen. Die Übertragung der Ratio von Versicherungsverträgen auf Finanzmärkte wird dagegen ganz anders beurteilt, obgleich sich das Grundprinzip von Finanzderivaten nicht von dem einer Versicherung unterscheidet.

Das heißt nun allerdings nicht, dass jede Kreation der Finanzindustrie von Zentralbanken und Bankenaufsichtsbehörden gutzuheißen sei. Stattdessen sind abgestufte Reaktionen notwendig, daran orientiert, die Kreativität des Finanzdesigns nicht zu lähmen, wohl aber die davon ausgehende mögliche Gefährdung des Finanzsystems und der güterwirtschaftlichen Entwicklung zu begrenzen. Prohibitiv wirkende Regulierungen sind hierfür sicher nicht geeignet. Im Gegenteil: Sie verhindern die Begrenzung der Risiken, die vom oben dargelegten Preis- und Volatilitätsproblem ausgehen.

Der Rückzug der Wirtschaftspolitik aus der Verantwortung

Die Ursache von Mengen- und Preisproblemen an Finanzmärkten sowie der explosionsartigen Verbreitung derivativer Finanzprodukte hat einen Namen: Deregulierung. Die Ausdünnung institutioneller Begrenzungen für Aktivitäten an Finanzmärkten verursachte zunächst das rapide Wachstum des Nettovolumens der Finanzmärkte seit dem ersten Drittel der siebziger Jahre, später die Globalisierung der Finanzbeziehungen und die Vernetzung verschiedener Segmente von Finanzmärkten, schließlich auch höhere Volatilitäten von Finanzmarktpreisen und als Folge davon die Entwicklung von Finanzderivaten.

Manche Fehlentwicklungen an Finanzmärkten hätten von Anfang an vermieden werden können, wären die institutionellen Regelungen der Finanzierung nicht durch den Rückzug der Wirtschaftspolitik aufgeweicht worden. Das begann 1973 mit dem Übergang zu flexiblen Dollarkursen. Klare Regeln für die Finanzierung von Leistungsbilanzdefiziten und für die Kursentwicklung an den Devisenmärkten wurden aufgegeben. Damit wurde den Verantwortlichen für die Wirtschaftspolitik und privaten Akteuren suggeriert, dass jeder Ausgabe-Überschuss in beliebiger Höhe friktionslos, also bei gegebenen Zinssätzen und Wechselkursen, von jenen finanziert wird, die Einnahmeüberschüsse erzielen. Als erstes machten die OPEC-Länder von dieser Einladung um die Jahreswende 1973/74 Gebrauch, andere Länder folgten mit Leistungsbilanzdefiziten in einer solchen Größenordnung, daß sie bei festen Wechselkursen nicht zu finanzieren gewesen wären. Hieraus resultierte das Mengenproblem an Finanzmärkten, und erst seitdem wird diskutiert, ob Finanzmärkten Systemrisiken beizumessen sind.

Der nächste Schritt des Rückzugs der Verantwortung der Wirtschaftspolitik für Marktentwicklungen war der Übergang der amerikanischen Geldpolitik von der Zinssteuerung zur Steuerung der Geldmenge Ende 1979. Die Folgen waren größere Unwägbarkeiten der Zins- und Wechselkursentwicklung, steigende Volatilitäten, die Abkoppelung der Preisentwicklung an Gütermärkten von jener an Vermögensmärkten, weltweit höhere Realzinssätze. So kam es zu Preisproblemen an Finanzmärkten.

Die Reaktion hierauf war die stärkere Bindung von Ressourcen für die Gestaltung von Finanzkontrakten, also die Entwicklung derivativer Finanzprodukte, daran orientiert, Risikokomponenten von grundlegenden Finanzierungsvorgängen zu trennen, aber auch zum Eingehen als gewinnträchtig beurteilter Risiken.

Das Mengenproblem, das Preisproblem und das Problem der Finanzderivate sind also miteinander verwoben. Verschärft sich das Mengenproblem, etwa infolge weiter wachsender Defizite öffentlicher Haushalte oder hoher Leistungsbilanzsalden großer Industrieländer, so steigt bei Umschichtungs Vorgängen der Struktur des Geldvermögens Privater die Anfälligkeit des Finanzsystems für abrupte Preis- und Renditeschwankungen, und der Bedarf an Finanzderivaten zur Sicherung vor Risiken nimmt zu. Andererseits lädt die Entwicklung von Finanzderivaten dazu ein, sich am Wettspiel über Kurs- und Renditeänderungen an Vermögenmärkten zu beteiligen, mit der Folge, daß die Mengen- und Preisprobleme weiter zunehmen.

Von all dem ausgehende Störungen für den güterwirtschaftlichen Bereich bleiben nicht auf ein Land beschränkt. Denn die Deregulierung nationaler Finanzmärkte seit Beginn der achtziger Jahre ging Hand in Hand mit der Liberalisierung des internationalen Kapitalverkehrs - erwähnt sei die Aufhebung aller Kapitalverkehrskontrollen im Kernbereich der Europäischen Union im Jahr 1990.

Gegenwärtig befürchtete Systemrisiken der internationalen Finanzbeziehungen sind deshalb vor allem Ergebnis wirtschaftspolitischer Entscheidungen der Vergangenheit. Die Wirtschaftspolitik entließ sich aus der zuvor übernommenen Aufgabe, klare Regeln für die Begrenzung der Finanzierung von Ausgabeüberschüssen festzulegen und die Risiken von Wertänderungen des Vermögens privater Anleger zu begrenzen. Dieser Abbau institutioneller Pflöcke für das Weltwährungs- und Finanzsystem, basierend auf dem Vertrauen in stets richtige Allokationssignale eines ungebundenen Preissystems, führte zu jenen Entwicklungen, die nun Anlaß geben, nach Möglichkeiten zu suchen, damit verbundene Instabilitätspotentiale auszuschalten, abzukapseln oder wenigstens zu begrenzen.

Europäische Finanzmarktintegration

Als eine notwendige Bedingung gilt, dass auf integrierten Finanzmärkten keine Beschränkungen im Sinne von Kapitalverkehrskontrollen und anderen rechtlichen oder institutionellen Barrieren existieren.

Deregulierung und Harmonisierung des Rechtsrahmens

Der Prozess der Integration der nationalen europäischen Finanzmärkte zu einem einheitlichen Finanzbinnenmarkt lässt sich nach dem heutigen Stand in sechs Phasen unterteilen.

1. Deregulierung des Markteintritts (1957-1973),
2. Harmonisierungsinitiativen zur Regulierung von Banken (1973-1983),
3. Vervollständigung des Binnenmarktes (1983-1992),
4. Schaffung der europäischen Einheitswährung (bis 1999),
5. Aktionsplan für Finanzdienstleistungen ("Financial Services Action Plan", FSAP) (1999-2005),
6. Weißbuch zur Finanzdienstleistungspolitik der Europäischen Kommission (2005-2010).

Die EU-Mitgliedstaaten und die Institutionen der EU haben seit Mitte der 1970er Jahre zahlreiche Richtlinien verabschiedet, um die Hindernisse einer Finanzmarktintegration innerhalb Europas zu beseitigen. Bevor die Mitgliedstaaten einen wesentlichen Teil ihrer Zuständigkeiten an die Europäische Kommission delegierten, begannen sie zunächst eigenständig damit, bestehende Kapitalverkehrskontrollen aufzuheben und Zinsliberalisierungsschritte durchzuführen, um den Markteintritt potenzieller Newcomer zu vereinfachen. Einen wesentlichen Fortschritt in den Harmonisierungsbestrebungen stellte jedoch erst die Verabschiedung der Ersten Bankenrichtlinie (77/780/EWG) im Jahr 1977 dar. Mit dieser Richtlinie wurde hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bankenaufsicht das so genannte "Heimatlandprinzip" eingeführt. Nach diesem bis heute geltenden Prinzip fällt die Aufsicht und Kontrolle von Banken, die innerhalb der EU grenzüberschreitend operativ tätig werden, insgesamt dem Heimatland zu. Dennoch blieb der europäische Bankenmarkt weiterhin fragmentiert, da sowohl Art als auch Umfang einer grenzüberschreitenden Finanztransaktion durch spezifische Gesetze des Gastlandes eingeschränkt werden konnten.

Aus diesem Grunde veröffentlichte die Europäische Kommission im Jahre 1985 ein Weißpapier mit dem Ziel der weiteren Harmonisierung eines einheitlichen Finanzbinnenmarktes, dessen wesentliche Forderungen in der Zweiten Bankenrichtlinie (89/646/EWG) 1989 konkretisiert wurden. Gemäß dieser Richtlinie dürfen in Europa ansässige Kreditinstitute in jedem beliebigen Mitgliedstaat der EU Niederlassungen und Filialen errichten ("Einheitlicher Europäischer Bankenpass") und, ohne besonderen Restriktionen zu unterliegen, grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen erbringen.

Im Mai des Jahres 1999 wurde nach einem Konsultationsverfahren der Kommission und unter Beteiligung der Regierungen der Mitgliedstaaten der "Financial Sector Action Plan" (FSAP) vorgestellt, der insgesamt 42 Maßnahmen enthielt, um die vollständige Integration der Banken- und Kapitalmärkte bis 2005 zu gewährleisten. Der FSAP ist als eine der treibenden Kräfte für die weit reichenden Veränderungen in der europäischen Finanzlandschaft zu sehen. Seit 2007 wird im Auftrag der Europäischen Kommission eine Abschätzung der allgemeinen wirtschaftlichen Auswirkungen des Aktionsplans sowie der mit den Maßnahmen verbundenen Kosten vorgenommen. Zudem wurden mit der "Market in Financial Instruments Directive" (MiFID) und der "Consumer Credit Directive" (CCD) weitere Richtlinien zur Verbesserung der Transparenz und des grenzüberschreitenden Angebots von Wertpapieren und Konsumentenkrediten erlassen sowie die "Single Euro Payments Area" (SEPA, 2007/64/EC) aus der Taufe gehoben.

Kurz nach der Einführung der europäischen Gemeinschaftswährung wurde 2003 mit Blick auf die bevorstehende EU-Osterweiterung im Zuge der Formulierung der formellen Beitrittsvoraussetzungen für zukünftige Mitgliedstaaten der so genannte "Acquis communautaire" verabschiedet. Dieser Gesamtbestand an verbindlichen Rechten und Pflichten bedingt insbesondere für die neuen Mitgliedstaaten den Nachweis einer effizienten Finanzmarktintegration, einer ausreichenden Kapitalisierung der Banken und einer wirksamen Finanzaufsicht. Zudem soll der vollständige Abbau von Kapitalverkehrsrestriktionen sowie die Schaffung eines europaweiten Angebots an Finanzdienstleistungen in den Beitrittsländern gewährleistet werden.

Den bisher letzten Schritt der Harmonisierung des Rechtsrahmens für einen einheitlichen europäischen Finanzmarkt bildet das Weißbuch zur Finanzdienstleistungspolitik für die Jahre 2005-2010 der Europäischen Kommission. Mit diesem Weißbuch wurden Prioritäten festgelegt, die bis zum Jahre 2010 umgesetzt werden sollen. Zu den wichtigsten Maßnahmen zählen die solide Um- und Durchsetzung der geltenden Vorschriften des FSAP, die Verstärkung der Aufsichtskonvergenz sowie der Ausbau des Wettbewerbs zwischen Finanzdienstleistern, welche insbesondere auf den Retail-Märkten tätig sind.

Durch diese Initiativen der Europäischen Kommission zur Schaffung eines einheitlichen Finanzbinnenmarktes ist dieser von den rechtlichen Rahmenbedingungen her - also in formalem Sinne - weit vorangeschritten.

Anhang

Stellungnahme des ver.di-Bezirks Berlin Zu den Urteilen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) gegen die Gewerkschaftsbewegung in Europa

(beschlossen am 29.9.2008)

Vorbemerkung:

Der Bezirksvorstand der Gewerkschaft ver.di Berlin hat sich wiederholt ausführlich mit der Politik und den Entscheidungen der Europäischen Union und ihren Folgen insbesondere für die ArbeitnehmerInnen befasst.

So hat ver.di Berlin in einer breiten Kampagne die Berliner KollegInnen und die Bevölkerung über die Dienstleistungsrichtlinie der EU informiert. ver.di Berlin hat sich aktiv an der Mobilisierung des Widerstandes gegen das sog. Herkunftslandprinzip beteiligt, das sich als ein Hebel zur Zerstörung aller nationalen Regulierungen, des öffentlichen Dienstes, der sozialen und Arbeitnehmerrechte erwies. Es war auch den breiten gewerkschaftlichen Aktivitäten zu verdanken, dass das Herkunftslandprinzip nicht in der vorgeschlagenen Form seinen Niederschlag gefunden hat.

Umso ernster nehmen wir jetzt die Warnung des DGB anlässlich des letzten „LuxemburgUrteils“ des EuGH:

„ Politischer Hintergrund (des Urteils) sei offenbar, dass die Kommission und der EuGH versuchten, das bei der Dienstleistungsrichtlinie zu Recht gescheiterte Herkunftslandprinzip, nach dem für entsandte ArbeitnehmerInnen die schlechteren Sozialstandards der Heimatländer gelten sollten, jetzt durch die Hintertür bei der Auslegung der Entsenderichtlinie doch noch zu installieren.“ (PM 19. Juni 2008)

Das können und werden wir nicht akzeptieren!

Ausführlich hat der ver.di Bezirk Berlin in einer eigenen Stellungnahme zum Grünbuch der EU-Kommission zum Arbeitsrecht Position bezogen.

Dort haben wir zusammenfassend geschrieben:

„ver.di Berlin spricht grundsätzlich der EU-Kommission das Recht ab, das im jeweils nationalen Rahmen durch die ArbeitnehmerInnen, ihre Gewerkschaften und politischen Parteien erkämpfte Arbeitsrecht sowie die Rechtsgültigkeit der von den europäischen Regierungen ratifizierten Übereinkommen der ILO zu zerstören und das nationale Tarifrecht in Frage zu stellen.“

Dass die EU Kommission das Grünbuch zum Arbeitsrecht zunächst erst einmal zurückgezogen hat, konnte auf keinen Fall den Gedanken nahe legen, dass damit der Druck der EU auf die Mitgliedsländer, ihre Arbeitsrechte zu deregulieren und die Tarifverträge zu öffnen, vom Tisch sei.

So stellen die Urteile des EuGH eine neue Qualität der massiven Angriffe der EU und ihrer Institutionen auf die kollektiven Rechte und Garantien der europäischen Arbeiterschaft und auf die Existenzgrundlagen unserer Gewerkschaften dar.

Grundrechte wie das Streikrecht der ArbeitnehmerInnen und das Recht auf Durchführung sonstiger kollektiver Maßnahmen der Arbeiterschaft und ihrer Gewerkschaften werden zugunsten der vier dem Kapital dienenden Grundfreiheiten:

- Dienstleistungsfreiheit,
- freier Kapital-,
- Waren- und

– Personenverkehr –

ausgehebelt.

EU-Recht bricht nationales Recht – das Grundgesetz, durch das sich die Republik als sozialer Rechtsstaat definiert und in dem die grundlegenden Arbeitnehmerschutzrechte Vorrang vor den Kapitalsfreiheiten haben. EU-Recht bricht ebenso international erkämpfte Arbeitnehmerrechte, wie sie in den Übereinkommen der IAO verankert sind.

Zunächst die Urteile:

Fall Laval: Am 18. Dezember 2007 hat der Europäische Gerichtshof die 2004 von den schwedischen Gewerkschaften gegen die in Schweden aktive lettische Baufirma Laval organisierte Blockade für illegal erklärt. Laval hatte sich geweigert, den schwedischen Tarifvertrag einzuhalten und ihre lettischen Arbeiter entsprechend zu bezahlen. Der Europäische Gerichtshof hat die schwedischen Gewerkschaften wegen „Behinderung der Dienstleistungsfreiheit“ verurteilt, was völlig im Widerspruch zur Lex Britannica steht, einem schwedischen Gesetz, das den Gewerkschaften erlaubt, die Tarifverträge durch Streik oder Blockade zu schützen.

Fall Viking: Am 11. Dezember 2007 hat der Europäische Gerichtshof gegen die finnische Seeleutegewerkschaft entschieden, die das Vorhaben der Fährgesellschaft Viking Lines durchkreuzt hatte, ihre Schiffe in Estland registrieren zu lassen (nach dem System der „Billigflaggen“) und estnisches Personal zu beschäftigen, um die finnischen Tarifverträge zu umgehen.

Fall Rüffert: Am 3. April 2008 hat der Europäische Gerichtshof gegen ein Gesetz des deutschen Bundeslandes Niedersachsen geurteilt, das festlegt, dass öffentliche Aufträge nur an solche Firmen vergeben werden können, die den Mindestlohn entsprechend dem regionalen Tarifvertrag zahlen. Der Europäische Gerichtshof hat einem polnischen Subunternehmen Recht gegeben, das seine Beschäftigten nur mit 46,5 Prozent des Tariflohns bezahlen wollte. Der Gerichtshof vertritt die Position, dass dieses Gesetz von Niedersachsen gegen die „Niederlassungsfreiheit“ verstößt.

Fall des "Luxemburg-Urteil": Am 19. Juni 2008 fällte der EuGH gegen den luxemburgischen Gewerkschaftsbund CGT-L ein Urteil, das u. a. die Indexierung der Tariflöhne – die automatische Anpassung an die Preissteigerung – für ausländische Arbeitnehmer mit Ausnahme des Mindestlohns außer Kraft setzt.

Die Folgen der Urteile, besonders des Rüffert-Urteils, waren in Deutschland fatal:

- Beginnend mit dem SPD-Linke-Senat in Berlin haben alle 8 Bundesländer, in denen ein Gesetz zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und die damit verbundene Bindung der Auftragsvergabe an die Tarifverträge verabschiedet war, diese für ungültig erklärt und außer Kraft gesetzt. In den letzten Jahren hatten die deutschen Gewerkschaften diese Gesetze gegen zum Teil härtesten Widerstand erkämpft. In Berlin war das Vergabegesetz ganze vier Tage in Kraft.
- In mehreren Bundesländern, in denen ein solches Gesetz vor der Verabschiedung stand, wurde es von den Regierungen sofort zurückgezogen.
- Der Vorstand der Bahn AG hat die Urteile sofort genutzt, um zu erklären, dass sein Unternehmen damit von der Tariftreueverpflichtung befreit ist. Er will sich nun mit nicht tarifgebundenen Subunternehmen an Ausschreibungen beteiligen, um mit diesen „Billigtöchtern“ die Bahn im Wettbewerb „konkurrenzfähig“ zu machen. Der Bahnvorstand plant die Bildung von 30 neuen Tochtergesellschaften – Billigesellschaften ohne Tarifvertrag, mit Dumpinglöhnen und ohne Gewerkschaften.
- Aber auch in den schon laufenden Vergabeverfahren hatten die Urteile extreme Folgen: So wurde die Vergabe für den Betrieb regionaler S-Bahn-Strecken in Bremen und Niedersachsen aufgehoben, da die Bundesländer den Bieter die Zahlung von Tariflöhnen vorgeschrieben hatten.

„Für die öffentliche Auftragsvergabe kommen (die Urteile) einer Revolution gleich“, schreibt das Unternehmerblatt „Handelsblatt“. Eine Lawine ist durch die Urteile losgetreten worden. Eine neue Welle von Dumpinglöhnen und von Deregulierung wird Deutschland und Europa überrollen.

Wir halten fest:

Die EuGH-Urteile und die EU zerstören unsere erkämpften Arbeitnehmerrechte, unser nationales Tarif- und Streikrecht.

Frank Bsirske hat als ver.di-Bundesvorsitzender an Bundeskanzlerin Angela Merkel geschrieben:

„Artikel 1 Grundgesetz erklärt die Menschenwürde für unantastbar und damit zum unveräußerlichen Grundrechtsbestand aller Bürgerinnen und Bürger unseres Landes (vgl. Art. 23 Abs. 1 Satz 1, 79 Abs. 3 GG). Der EuGH hingegen stellt diese Kernnorm unserer Verfassung zur Disposition und erklärt, dass sie im Lichte der Dienstleistungsfreiheit ihre Grenze finde durch das Recht auf Lohn-dumping.

Ich halte dies für einen ungeheuerlichen Vorgang. Was steht in der EU eigentlich höher: Unveräußerliche Menschenrechte oder die Freiheit zur Lohnkonkurrenz – einer Lohnkonkurrenz zumal, die die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ebenso bedroht, wie die des Handwerks, Mittelstandes und die Stabilität unserer sozialen Sicherungssysteme.

Zu einer Europäischen Union, die einen solchen Kurs steuert, können wir nur Nein sagen!

Es kann nicht hingenommen werden, wenn auf der Gemeinschaftsebene ein Grundrechtsschutz, der den Wesensgehalt unserer Verfassung verbirgt, nicht länger gewährleistet ist. (...)“

Wir können der Kritik von Frank Bsirske nur zustimmen, wenn er zum Ruffert-Urteil erklärt: „Das verstößt aus unserer Sicht klar gegen den Grundgesetztext. Das akzeptieren wir nicht.“

Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtes betont das Recht der Arbeitnehmer auf gewerkschaftliche Organisation, weil sie nur dadurch, als unabhängige freie Gewerkschaft im Rahmen der Tarifautonomie befähigt werden zu freien Tarifverhandlungen, zum Abschluss eines Tarifvertrags sowie zur Garantie der Verbindlichkeit dieses gewerkschaftlichen Tarifvertrags.

Das Grundgesetz schützt das Recht auf gewerkschaftliche Organisation und verbindlichen Tarifvertrag, also unabhängig von einer staatlichen Mindestlohnregelung oder auch Allgemeinverbindlichkeitserklärung.

Das Urteil des EuGH im »Fall Ruffert« bricht deutsches Tarifvertragsrecht und Gewerkschaftsrecht. Es zielt direkt auf den Tarifvertrag. Damit aber werden die Grundrechte in Frage gestellt. Entsprechend dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes stehen soziale Rechte, Sozialstandards, über den Unternehmerfreiheiten des Eigentums und des Wettbewerbs. Gewerkschaft und Tarifvertrag sind geradezu sozialstaatlich geboten zur Verhinderung z.B. eines von Unternehmern organisierten Wettbewerbs unter den Arbeitnehmern zur Demontage der Sozialstandards, des Tarifvertrags, kurz: eines Lohn-dumping-Wettbewerbs.

Wir akzeptieren nicht, dass das nach Artikel 20 grundgesetzlich garantierte und unveränderbare Sozialstaatsgebot und die nach Artikel 9 garantierte Koalitionsfreiheit und die daraus folgenden Gewerkschaftsrechte und Tarifvertragsrechte angesichts der Urteile des Europäischen Gerichtshofs nicht mehr gelten sollen.

Gleicher Lohn für gleiche Arbeit – eine grundlegende Forderung der Arbeiterbewegung

Für die Ratifizierung des IAO-Übereinkommen 94

1864 schreiben englische Arbeiter an ihre Kollegen in Frankreich und England:

„Eine Verbrüderung der Völker ist ... höchst notwendig, denn wir finden, dass, immer wenn wir versuchen, unsere soziale Lage durch Verkürzung der Arbeitszeit oder durch Erhöhung der Löhne zu verbessern, unsere Fabrikanten drohen, sie würden Franzosen, Deutsche, Belgier und andere herüberbringen, um unsere Arbeit zum geringeren Lohn ausführen zu lassen.“

Der Kampf für das Prinzip „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“, ist der Kampf um die Aufhebung der Konkurrenz zwischen den Arbeitnehmerinnen. Und Arbeitnehmer – Das ist der Kampf der 1. Internationale gewesen und das ist die Grundlage, auf der die organisierte Arbeitsbewegung entstanden ist. In diesem Kampf sind in allen Ländern Europas Gewerkschaften entstanden. „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ – in diesem Kampf sind unsere Tarifverträge entstanden.

Die, welche dieses Prinzip zerstören (und dafür stehen die Urteile des EuGH), liquidieren das Recht auf Tarifvertrag und das Recht auf eine unabhängige Gewerkschaftsbewegung. Ihr Europa ist das des Lohndumpings und der Unterwerfung der europäischen ArbeitnehmerInnen unter eine erbarmungslose Konkurrenz – im Namen des unverfälschten Wettbewerbs.

Das kann kein Demokrat, kein Gewerkschafter, niemand, der sich in die Tradition der Arbeiterbewegung stellt, zulassen!

„Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ – das Recht auf einheitliche, national gültige Flächentarifverträge wird durch das ILO-Übereinkommen 94 geschützt.

1949 wurde von Vertretern der Arbeitgeber, der Regierungen und der Gewerkschaften auf internationaler Ebene, in der Internationalen Arbeitsorganisation, das Übereinkommen 94 verabschiedet. Es schreibt ausdrücklich vor, dass bei der Auftragsvergabe durch staatliche Stellen, die Verträge Klauseln enthalten müssen, *„die den beteiligten Arbeitnehmern (einschließlich Zulagen), eine Arbeitszeit und sonstige Arbeitsbedingungen gewährleisten, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die im gleichen Gebiet für gleichartige Arbeit im betreffenden Beruf oder in der betreffenden Industrie gelten“*

Auf der europäischen Ebene finden sich zahlreiche Belege dafür, dass Gewerkschaften dafür eingetreten sind, dem Übereinkommen 94 europaweit Geltung zu verschaffen.

Angesichts der EuGH-Urteile hat der DGB-Vorsitzende Michael Sommer erklärt:

„Ganz besonders am Herzen liegt mir die ILO-Konvention 94, die den Respekt vor Tariftreue sichert. Zwar wurde sie nicht von Deutschland ratifiziert, wohl aber von anderen EU-Kernländern. (...) Und dennoch haben die Richter im Ruffert-Fall dieses Skandalurteil zum niedersächsischen Vergabegesetz gefällt. Ich will das internationale Forum der ILO-Jahreskonferenz nutzen, um auf die unerträglichen Folgen dieses Urteils für Gewerkschaften und Beschäftigte nachdrücklich hinzuweisen.“ (Einblick 10/2008)

In ihrer Antwort auf eine Anfrage von Abgeordneten des Bundestages erklärt die Bundesregierung, dass sie „die Zielsetzung des Übereinkommens 94“ bejahe, aber dass das Übereinkommen 94 nunmehr „im Widerspruch“ zu den EuGH-Urteilen stehen würde. Deshalb sei an keine Umsetzung des Übereinkommens 94 in Deutschland zu denken. In ihrer Antwort verweist die Bundesregierung darauf, dass die „für die Normensetzung zuständige Abteilung der ILO“ angekündigt hat, die Auswirkungen der Urteile auf das Ratifizierungsverfahren zu überprüfen. Heißt das etwas anderes, als eine Deregulierung des Internationalen Übereinkommen 94 einzuleiten?

Dafür gibt es Erfahrungen:

- 1991 entschied der EuGH, dass das Nachtarbeitsverbot für Arbeiterinnen unzulässig sei. Das ILO-Übereinkommen 89 zum Nachtarbeitsverbot für Arbeiterinnen wurde daraufhin schlagartig von nahezu allen EG-Staaten, die es ratifiziert hatten, aufgekündigt.
- Das ILO-Übereinkommen 138 verbietet Kinderarbeit unter 16 Jahren. Die Richtlinie 94/33/EG von 1994 erlaubt dagegen „leichte“ Arbeit für 13-Jährige und weicht das prinzipielle Nachtarbeitsverbot für Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren auf. Dem wird 1999 das ILO-Übereinkommen 138 „angepasst“.
- Der EU-Richtlinie 92/85/EWG zum Mutterschutz folgt die Revision/Deregulierung des ILO-Übereinkommen 103 zum Mutterschutz.

Gewerkschaften können keinesfalls akzeptieren, dass mit Hinweis auf das Gemeinschaftsrecht der EU die Deregulierung international erkämpfter Arbeitnehmerrechte mit weltweiten Folgen für ArbeitnehmerInnen und ihre Gewerkschaften erzwungen werden soll.

ver.di Berlin unterstützt deshalb die Forderung des DGB, der es im Licht der neuen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt (die durch die Urteile geschaffen werden) für notwendig erachtet, die ILO-Konvention Nr. 94 in aller Dringlichkeit zu ratifizieren. (s. »Report III (Part 1B«, der der diesjährigen ILO-Jahrestagung in Genf als Gesamtübersicht zur Umsetzung der ILO Konvention 94 vorgelegt wurde S. 105)

Als Konsequenz fordert ver.di Berlin:

- Die Urteile in den Fällen Laval, Viking, Rüffert und Luxemburg müssen sofort aufgehoben werden!
- Das Übereinkommen 94 der Internationalen Arbeitsorganisation muss auch in Deutschland in geltendes Recht übertragen und umgehend durch die Bundesregierung ratifiziert werden!
- In diesem Sinne wird sich ver.di Berlin in den Europawahlen 2009 positionieren!

Erläuterung von Begriffen

Der Lissabon-Vertrag, schreibt die Politik des Maastrichter Vertrags, des Stabilitätspakts und der EU-Richtlinien fest. So verlangt er die „Gewährleistung“ der vier Grundfreiheiten: freier Waren- und Personenverkehr, Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit und der freie Kapitalverkehr. Diese „Grundfreiheiten“, Prinzipien der EU, sind eine Absage an ein soziales Europa.

Das spiegelt sich besonders in den gravierenden Urteilen (Laval, Viking, Rüffert, Luxemburg), die sich auf den entsprechenden Art. 26 Lissabon Vertrag stützen, die in mehr als hundert Jahren erkämpften Arbeitnehmerrechte und das Streikrecht aushebeln.

Im Protokoll „über den Binnenmarkt und den Wettbewerb“ heißt es, dass „der Binnenmarkt ... ein System umfasst, das den Wettbewerb vor Verfälschung schützt.“ Das heißt: die EU definiert sich als Europa des Wettbewerbs. Damit wird – besonders auch in Verbindung gesehen mit dem Wettbewerbsföderalismus, der mit der Föderalismusreform der deutschen Verfassung aufgezwungen wurde – insgesamt die öffentliche Daseinsvorsorge, der einheitliche „demokratische und soziale Rechtsstaat und Bundesstaat“ in Frage gestellt.

EFSF: Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (englisch *European Financial Stability Facility*) wurde im Juni 2010 gegründet. Sollte ein europäischer Krisenfall eintreten, dann kann die EFSF Anleihen bis zu einem Wert von 440 Milliarden Euro ausgeben, für den die Mitgliedstaaten haften. Diese Gelder werden in Form von Krediten an finanzschwache Staaten verliehen, die sich am Kapitalmarkt keine Kredite mehr leisten können. Hilfgelder werden nur gegen von der „Troika“ diktierte strenge Auflagenprogramme gewährt, so wie zuletzt gegenüber Portugal und jetzt erneut gegenüber Griechenland. Der Wettbewerbspakt bietet für solche Auflagen schon heute ein reichhaltiges Reservoir von Maßnahmen, die tief in das nationale Recht, in Arbeitnehmerinnen-/Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte einschneiden.

Auf dem Euro-Gipfel am 21. Juli 2011 hat Merkel der Aufstockung und Kompetenzerweiterung des ESFS zugestimmt. Der ESFS ist bis 2013 begrenzt und soll dann ersetzt werden durch den (der inzwischen schon 2012 in Kraft gesetzt werden soll)

ESM: Europäische Stabilitätsmechanismus, einem dauerhaften, beliebig erweiterbaren Rettungsschirm – um „dauerhaft“ „fresh money“ für die Rettung der Spekulationsgewinne zu garantieren – faktisch jeglicher parlamentarischen Kontrolle und damit demokratischer Legitimation entzogen. Der ESM-Pakt ist unmittelbar mit den Sparprogrammen verbunden. Er durchbricht nicht den Kreislauf der Finanz-Spekulation (wie auch sein Vorgänger EFSF), sondern verschärft die Probleme. Der ESM stellt einen 700-Milliarden-Fonds für Hilfgelder an „vom Bankrott bedrohte Länder“ zur Verfügung. Aber nur „unter strengen Auflagen“. Die Auflagen werden im Wettbewerbspakt aufgelistet. Die Definition solcher Auflagenprogramme legt der ESM in die Hände der EU-Kommission, EZB und IWF, die „Troika“ genannt werden. Diese werden auch mit der Überwachung der Umsetzung dieser Programme betraut. Die Regierung Merkel ist mit ihrer Zustimmung für Deutschland die Verpflichtung eingegangen, aus dem öffentlichen Haushalt 22 Milliarden an Kapital einzubringen und über die Summe von 168 Milliarden in Garantie zu treten. Der ESM treibt (wie sein aktueller Vorgänger EFSF) die Staatsverschuldung voran, um die Renditeanforderungen der Banken, Versicherungen und Investitionsfonds mit immer neuen Milliarden Angeboten zu bedienen. Die von der „Troika“ diktierten „strengen Auflagenprogramme“ lassen die Arbeitnehmer und Jugend und die Völker dafür bluten. Für die immer neuen Milliarden-Hilfgelder für die Banken und Spekulanten müssen die europäischen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und Völker gleichermaßen in den Empfänger- wie den Geberländern mit den zerstörerischen Spar- und Antireformprogrammen bezahlen. Inzwischen soll er vorgezogen werden und schon in diesem Jahr in Kraft gesetzt werden

Der Euro-Plus-Pakt – ursprünglicher Name „Pakt für Wettbewerbsfähigkeit“ - Mit diesem Pakt sollen alle Länder im Namen eines strikten Schuldenabbaus nach dem Prinzip der Schuldengrenze zu drastischen Maßnahmen gezwungen werden: zum Eingriff in die Tarifautonomie durch die Forderung nach

gemäßigten Lohnsteigerungen im Öffentlichen Dienst und durch eine allgemeine Kontrolle über die Entwicklung der Löhne, der Lohnstückkosten. zu „Reformen“ des Arbeitsmarktes, der Rente und der sozialen Sicherungssysteme. Der Pakt soll einen neuen Schub geben in der Zersetzung der sozialen Sicherungssysteme, der Deregulierung des Arbeitsmarktes, des Arbeitsrechts und der Arbeitsverhältnisse, der Tarifvertragssysteme und des Lohndumpings. Gestützt auf die volle Umsetzung der EU-Richtlinien zur Arbeitnehmerfreizügigkeit und zur Dienstleistungsfreiheit am 1. Mai 2011 und den Pakt für den Euro will die Merkel die noch brutalere Abwälzung der Kosten der kapitalistischen Krise auf die arbeitende Bevölkerung vorantreiben.

Sixpack (= Sechs Leitlinien der Wirtschaftspolitik) & Fiskalunion: Am 8./9. Dezember 2011 hat der EU-Krisengipfel härtere Sparmaßnahmen und noch schärfere Kontrollen der nationalen Haushalte auf allen Ebenen beschlossen, um „das Vertrauen der Kapitalgeber an den Finanzmärkten zurück zu gewinnen.“ Der »Krisengipfel« hat die Vorgaben des »Sixpack«, das am 13. Dezember 2011 in Kraft getreten ist, nochmals im Rahmen der »Fiskalunion « verschärft: Die EU-Institutionen sollen mit immer größeren Vollmachten ausgestattet werden, auf Kosten wesentlicher Elemente der nationalen Souveränität und Demokratie.

So erhält die EU Durchgriffsrechte auf die nationalen Haushalte und will allen Euro-Staaten eine strikte Schuldenbremse diktieren (die Regierungen müssen ihre Haushaltsplanentwürfe, bevor sie das Parlament zu sehen bekommt, zuerst der EU-Kommission zur Genehmigung vorlegen und bei Verstößen drohen Verfahren und Strafen).

Möglich ist künftig auch ein Verfahren „wegen exzessiver makroökonomischer Ungleichgewichte“. Schon im Rahmen des »Euro-Plus-Paktes« sowie den wirtschaftspolitischen Leitlinien zu »Europa 2020« stehen die Senkung der Lohnstückkosten und die »Überprüfung« der Tarifvertragssysteme auf der Tagesordnung. Die Mitgliedstaaten zu »stärkerer Haushaltskonsolidierung« und zur Anhebung des Renteneintrittsalters (Nr. 1), zur »Lohnzurückhaltung« (Nr. 2), zur »Reduzierung der Lohnstückkosten« (Nr. 3), zur Verbesserung »der Rahmenbedingungen für Unternehmen, indem sie die Verwaltung modernisieren, stabile und integrierte Finanzdienstleistungsmärkte gewährleisten« (Nr. 6) usw. usf. aufgefordert (die zehn Leitlinien finden sich in folgenden Dokumenten: Nr. 1 bis 6 für die »Grundzüge der Wirtschaftspolitik« [SEK(2010) 488] und Nr. 7 bis 10 für die »Beschäftigungspolitik« [KOM(2010) 193]

Die so genannte „Griechenlandhilfe“ ist eine Finanzierung für die privaten Gläubiger, Banken, Investmentfonds und Versicherungen zur Rettung ihrer Forderungen und Zinsgewinne - und nicht für die griechische Bevölkerung. Am 8. Juni 2011 hat DIE ZEIT den Weg einer „Milliardenhilfe“ am Beispiel für Griechenland genau verfolgt und zusammengestellt:

- Die KfW überwies das Geld an die EZB.
- Die EZB überwies es auf ein Konto der griechischen Zentralbank.
- Von da wurde das Geld an das griechische Finanzministerium weitergeleitet.

Das Finanzministerium überweist jetzt an jene Banken und Versicherungen, bei denen Griechenland Schulden hat: namentlich: die EZB, die französische Bank BNP, die italienische Bank Generali, die Deutsche verstaatlichte Bank Hypo Real Estate, die Commerzbank und die Deutsche Bank.

Was letztere mit diesen Geldern machen, entzieht sich jeder politischen Kontrolle. Entweder sie kaufen mit dem „fresh money“ die zu privatisierenden Betriebe in Griechenland auf, oder sie inszenieren eine neue Spekulationswelle.

Sparen wie in Griechenland

Auf Deutschland übertragen würde das griechische Sparprogramm bedeuten ...

Öffentlicher Dienst

Die **Gehälter** von durchschnittlich 3.250 € im Monat werden um 490 Euro gekürzt

- 490 €
Gehalt/Monat

460.000 **Stellen** werden gestrichen

- 460.000
Beschäftigte

Sozialversicherungen

Rentenempfänger müssen im Schnitt auf 1.000 € im Jahr verzichten

- 1.000 €
Rente/Jahr

Der Beitrag der **Gesetzlichen Krankenversicherung** erhöht sich um 530 Euro im Jahr

+ 530 €
Krankenversicherung

Empfänger von **Arbeitslosengeld** müssen auf 900 € jährlich verzichten

- 900 €
Arbeitslosengeld

Steuern

Die **Mehrwertsteuer** wird von 19% auf 22% erhöht

22%
Mehrwertsteuer

Steuern auf **Benzin, Zigaretten und Alkohol** erhöhen sich um 33%

+ 33%
Mineralölsteuer

Quelle: IMK 2011 | © Hans-Böckler-Stiftung 2011

Sparpakete für Griechenland: Im Einzelnen sieht das 30 Milliarden Euro Sparpaket für Griechenland bis 2013 vor: (FAZ.Net 29.6.2011) Das Diktat weiterer noch dramatischerer Sparmaßnahmen wird vorbereitet.

Höhere Steuern: Der Steuerfreibetrag wird von 12.000,-- auf 8.000,-- Euro pro Jahr gesenkt, womit mehr Menschen Steuern zahlen müssen. Auf Jahreseinkommen von über 12.000,-- Euro wird eine „Solidaritätssteuer“ zwischen einem und fünf Prozent erhoben. Freiberufler, wie zum Beispiel Handwerker oder Anwälte, müssen eine Unternehmersteuer von im Schnitt 450,-- Euro pro Jahr zahlen. Auch die Besteuerung von Heizöl, Restaurantbesuchen sowie die Abgaben auf Luxusgüter wie Yachten oder Schwimmbäder steigen. Daneben will die griechische Regierung für ausgesuchte Waren die Mehrwertsteuer von 21 auf 23 Prozent erhöhen.

Kürzung von Sozialleistungen: Die Regierung will bei Sozialleistungen neue Standards setzen. Künftig soll es härtere Kriterien für den Bezug geben, auch die Regeln für die Auszahlung von Arbeitslosengeld werden verschärft. Zusatzleistungen zu Pensionen werden gekürzt.

Aufhebung sämtlicher Tarifverträge in der Privatwirtschaft

Kürzungen im öffentlichen Dienst: Hier sollen weitere Arbeitsplätze abgebaut werden. Eine bisher gültige Ausnahmeregelung entfällt: fortan ist es nicht mehr erforderlich,

dass auf fünf freiwerdende Stellen eine Neueinstellung kommt. Die Entlassung von Beschäftigten öffentlicher Einrichtungen, die abgeschafft oder mit anderen fusioniert werden, wird möglich.

Privatisierung von Staatsbesitz: Die Regierung will bis Ende 2013 an die 30 Unternehmen privatisieren. Hinzu kommt eine Vielzahl von Immobilienverkäufen. Insgesamt sollen bis 2015 durch die Verkäufe 50 Milliarden Euro in die Staatskasse fließen. Noch in diesem Jahr will Athen beispielsweise seine letzten Anteile an der griechischen Telefongesellschaft Hellenic Telekom (OTE) loswerden. Auf der Streichliste für 2011 stehen zudem die Anteile an den Häfen von Piräus und Thessaloniki, die Wasserwerke von Thessaloniki und die nationale Lotteriegesellschaft.

Dieses Programm des Ausverkaufs des nationalen Eigentums und Volksvermögens, des Spar- und Sozialkalkülschlag ist von einem Ausmaß, dass der griechischen Bevölkerung das Schicksal der sozialen Verelendung droht. EU-Kommission, EZB und IWF, die sogenannte „Troika“, verlangen die Unterwerfung aller Parteien, auch der Opposition, unter dieses Diktat. Das ist das Aus für die Demokratie und für die Souveränität des griechischen Volkes.

Wo finde ich Information?

Eine Dokumentation zur Diskussion auf dem ver.di Bundeskongress zu „Europa, Euro, Griechenland mit sämtlichen Anträgen und Diskussionsbeiträgen, von gewerkschaftlichen Stellungnahmen zum Euro-Plus-Pakt und weitere Dokumente findet man unter:

<http://www.wiki-gute-arbeit.de/index.php/Dokus/Reader - Europa / Euro>

Dokumente des AK Europa ver.di Berlin: <http://berlin.verdi.de/positionen/ak-europa>

Zahlreiche Dokumente findet man auf den Seiten von ver.di und des DGBs, beispielsweise:

<https://www.verdi.de/themen/internationales>

<http://www.dgb.de/themen?k:list=Internationales%20%26%20Europa&k:list=Europ%E4ische%20Union> **Achtung vielleicht gibt es noch einen besseren Link.**

Falls von bestimmten Texten die deutsche Übersetzung fehlt, ist es auch sinnvoll bei unseren österreichischen Kollegen nach zu schauen. <http://www.oegb.at>

Der Arbeitskreis Europa und Fahrt nach Brüssel

Als Ergebnis einer ersten Fahrt nach Brüssel hat sich der Bezirksvorstand mehrfach mit europapolitischen Themen befasst. So z.B. mit der Dienstleistungsrichtlinie, mit dem Grünbuch zum Arbeitsrecht, den Urteilen des Europäischen Gerichtshof in den Fällen Laval, Viking, Ruffert und Luxemburg. Als Konsequenz seiner bisherigen Kampagnen und Stellungnahmen wurde im Frühjahr 2011 der Arbeitskreis Europa vom Bezirksvorstand Berlin beschlossen und eingerichtet.

Auf europäischer Ebene fallen unzählige politische Entscheidungen, die direkt Einfluss auf die Arbeit der Gewerkschaften auf kommunaler und Landesebene haben.

In allen Ländern Europas sind die Arbeitnehmer mit brutalen Sparprogrammen und Antireformen konfrontiert, mit denen sie für die Milliarden-Rettungsschirme für die Banken und die daraus folgenden Milliardenverschuldungen der öffentlichen Haushalte zahlen sollen. Alle sozialen Sicherungssysteme wie auch die öffentliche Daseinsvorsorge und Dienstleistungen stehen zur Disposition.

Die Gewerkschaften müssen sich mit dieser Entwicklung in Europa und auf der europäischen Ebene auseinandersetzen.

Da alle Fachbereiche von diesen Problemen betroffen sind, ist es auch eine originäre fachübergreifende Aufgabe aller Ebenen von ver.di.

Aufgabe der AG Europa ist es:

1. Die Verfolgung der politischen und sozialen Entwicklung auf europäischer Ebene und zugleich die Verfolgung der Stellungnahmen der Gewerkschaften.
2. Entwicklung eigener Positionen und eventuelle Aktionsvorschläge des ver.di Bezirks Berlin.
3. Zusammenstellung von Informationsmaterial.
4. Je nach Möglichkeit Vorschlag von Referenten für die Fachbereiche

Wer Interesse an Informationen und Mitarbeit hat, wende sich an: bz.berlin@verdi.de mit dem Betreff: AK Europa

Fahrt nach Brüssel

Auf Einladung des Europaabgeordneten Lothar Bisky (Die Linke) fährt der Bezirksvorstand ver.di Berlin vom 8. – 11. Mai 2012 nach Brüssel.

Wir wollen uns vor Ort sachkundig machen. Was uns aber wichtiger ist, wir wollen den Abgeordneten und Vertretern der EU –Kommission darstellen, welche Probleme die Politik der EU bei uns provoziert.